



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Seitenzahl
Arnold, Horst (SPD) Blauzungenkrankheit.....	35
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer in Kommunalparlamenten	2
von Brunn, Florian (SPD) Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern	35
Büchler, Dr., Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zukunftspläne für den Reaktor FRM II	29
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Tätowiermitteln	36
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Digitalbudget an privaten und beruflichen Schulen	20
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schwangere und Familientrennungen in der Abschiebehaft in Bayern	3
Fischbach, Matthias (FDP) Umsetzung „DigitalPakt“ in Bayern	21
Flisek, Christian (SPD) Tenor 1.b des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts „Kfz-Kennzeichenerfassung 2“	4

* Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umweltbildung im Spessart.....	37
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Lärmaktionspläne der Gemeinden Stein (90547), Cadolzburg (90556) und Oberasbach (90522)	38
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unbeschränkte Bahnübergänge	10
Güller, Harald (SPD) Untere Naturschutzbehörde: Stellen sowie Grundsatzzuständigkeit?.....	38
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Planstellen im Bereich der Staatsministerien.....	31
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fliegerhorst Lechfeld.....	1
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nutzung des Alten Botanischen Gartens als Fan-Meeting Point.....	10
Karl, Annette (SPD) Gaststättenmodernisierungsprogramm.....	32
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umstrukturierung der Landesanstalt für Landwirtschaft	41
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei geduldeten Flüchtlingen	4
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Grauer Pflegemarkt“: Schwarzarbeit in der häuslichen Betreuung in Bayern	44
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abschiebung an der Berufsschule Balanstrasse	5
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vollsortimenter im Außenbereich.....	32
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Handelsbeziehungen zwischen Bayern und Äthiopien	33
Müller, Ruth (SPD) Neue Planstellen an bayerischen Naturschutzbehörden	39
Rauscher, Doris (SPD) Räumungsklagen in Bayern	17
Rinderspacher, Markus (SPD) Europäischer Supercomputer für Bayern.....	29
Ritter, Florian (SPD) Fackelmarsch der extrem rechten Gruppe „Wodans Erben“ in Nürnberg auf dem „Reichsparteitagsgelände“	6
Rüth, Berthold (CSU) Abschussplan „Rotwild“ im bayerischen Odenwald	42

Sandt, Julika (FDP) Kinder und Jugendliche in ANKER-Zentren.....	7
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Freigänger im Maß- und Strafvollzug.....	17
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Artenschutzzentrum in Augsburg.....	40
Schuster, Stefan (SPD) Stellen bei der Kriminalpolizei in Bayern.....	8
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Fluglärmbeauftragte	11
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flugbewegungen am Hubschrauberlandeplatz am Landeplatz Klinikum Großhadern	12
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investitionsumfang der Stadibau GmbH in Oberfranken	13
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in Bayern seit 1980	43
Strohmayr, Dr., Simone (SPD) Befristete Arbeitsverträge für die Schulsekretariate in Bayern	23
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern	34
Taşdelen, Arif (SPD) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 zu den Wahlrechtsausschlüssen nach § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz	9
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mobile Reserve an Grund- und Mittelschulen.....	24
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 10-Finger-Tastsystem-Unterricht an Schulen	25
Waldmann, Ruth (SPD) Neue stationäre Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze	45
Wild, Margit (SPD) Zusätzliche Stunden für die flexible Grundschule.....	28
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Neues Flugsicherungsverfahren RECAT-EU.....	13
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Flächensparen in Förderprogrammen	14

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass ab 2025 die Stationierung von 13 A400M-Maschinen auf dem Fliegerhorst Lagerlechfeld erfolgen soll, frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang diese Maschinen von dort starten bzw. landen sollen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Belästigung der anliegenden Bewohnerinnen und Bewohner durch Fluglärm und Feinstaub zu verhindern und inwiefern es eine Neuordnung von Lärmschutz-zonen und Flugkorridoren geben soll?

Antwort der Staatskanzlei

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) hat am 02.01.2019 bekannt gegeben, dass bis zu 13 Transportflugzeuge vom Typ A400M nach ihrer Auslieferung auf dem NATO-Flugplatz Lechfeld stationiert werden sollen. Die Ausgestaltung des ab dem Jahr 2025 beginnenden Flugbetriebes obliegt dem BMVg.

Die Staatsregierung ist ständig bestrebt, einen bestmöglichen Ausgleich zwischen militärischen Bedürfnissen und den Belangen betroffener Bürger herzustellen. Den örtlichen Fluglärmkommissionen kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Am militärischen Flugplatz Lechfeld steht die Festsetzung der Lärmschutzbereiche durch Rechtsverordnung der Bayerischen Staatsregierung¹ noch aus. Auf Bitten des BMVg wurde im Jahr 2017 wegen der angekündigten Stationierung von A400M-Maschinen das Verfahren zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs ausgesetzt. Nachdem nun die Entscheidung für den dauerhaften Betrieb gefallen ist, sind nun die Daten über den voraussichtlichen Flugbetrieb – unter Berücksichtigung der Stationierung der A400M-Maschinen – durch das BMVg zu erfassen.

In Lagerlechfeld werden – wie in ganz Bayern – die Grenzwerte für Feinstaub (PM10 und PM2,5) eingehalten. Dies wird aller Voraussicht nach auch nach der Stationierung des A400M der Fall sein.

¹ § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Erkenntnisse, wie viele EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer seit 1996 im Freistaat Bayern in Kommunalparlamente gewählt wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken, Staatsangehörigkeit und Kommunalwahl), wie viele EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer aktuell im Freistaat Bayern auf Gemeinde- und Landkreisebene in Kommunalparlamente gewählt sind (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Staatsangehörigkeit) und wie viele davon britische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Staatsangehörigkeit)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung ist nicht bekannt, wie viele Mitglieder eines Stadt-, Marktgemeinde- oder Gemeinderats oder Kreistags in Bayern derzeit neben oder unabhängig von der deutschen Staatsangehörigkeit eine Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union haben. Der Staatsregierung ist auch nicht bekannt, wie viele dieser Personen britische Staatsangehörige sind und – sollten sie nicht zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen – im Falle eines BREXIT das Wahlrecht auf Gemeinde- und Landkreisebene verlieren.

Zahlen liegen der Staatsregierung auch zu Bezirksräten nicht vor. Auch wenn das Bezirkswahlrecht nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Bezirkswahlgesetz i. V. m. Art. 1 Abs. 1 Landeswahlgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit verlangt, ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Bezirksrat neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die eines weiteren Mitgliedstaates der Europäischen Union hat.

Soweit dies in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum recherchierbar war, wurden solche Zahlen auch in der Vergangenheit nicht erhoben.

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schwangere und Mütter wurden 2018 und 2019 in die Abschiebegefängnisse in Bayern untergebracht (bitte Orte und Zahlen monatlich auflisten), wie viele dieser Frauen wurden wieder entlassen und nicht abgeschoben, wie ist die Versorgung (Ernährung, Medizin etc.) und Betreuung (Zugang von sozialen Beratungskräften, Frauenärzten und Hebammen) von Schwangeren und Müttern in den Abschiebegefängnissen in Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Vollzug von Abschiebungshaft bei Frauen ist nur in den Justizvollzugsanstalten (JVA) in Eichstätt und Erding als Abschiebungshafteinrichtungen möglich. In der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München werden generell keine Frauen untergebracht.

Statistisch auswertbare Daten zu gegebenenfalls in Abschiebungshaft in der JVA Erding oder Eichstätt als Abschiebungshafteinrichtungen untergebrachten Schwangeren und Müttern werden nicht erhoben.

Die Abschiebungshafteinrichtungen im Bereich des bayerischen Justizvollzuges verfügen über eine ausreichende Ausstattung mit Ärztinnen und Ärzten sowie gut ausgebildetes Krankenpflegepersonal, sodass die erforderliche Krankenversorgung und Patientenpflege jederzeit gewährleistet ist. Die Abschiebungsgefangenen werden umfangreich und fachübergreifend nach den Regeln der ärztlichen Kunst und den medizinischen Leitlinien untersucht und behandelt. Bei Bedarf werden auch externe Fachärzte hinzugezogen.

Weibliche Abschiebungsgefangene, die gegenüber der Anstalt angeben, schwanger zu sein, werden externen Gynäkologen vorgeführt. Diese erstellen, sofern noch nicht vorhanden, einen Mutterpass und übernehmen die vorgeschriebenen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen.

Die Inhaftierten werden engmaschig und umfassend psychologisch sowie durch einen Sozialdienst betreut. Letztgenannter stellt auf Wunsch Kontakt zu externen Beratungsstellen her und hilft auch bei der Erledigung von anfallenden behördlichen Formalitäten (z. B. vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung). Die Abschiebungsgefangenen können zudem mit einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen Kontakt aufnehmen.

Die Lebensmittelversorgung der Abschiebungsgefangenen nimmt einen hohen Stellenwert ein. Die Abschiebungshafteinrichtungen achten auf eine abwechslungs- und nährstoffreiche Verpflegung, wobei sie den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung folgen. Spezielle Nahrungsbedürfnisse werden selbstverständlich berücksichtigt.

Abgeordneter
**Christian
Flisek**
(SPD)

Im Hinblick auf den Tenor 1.b) des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.12.2018 Az. 1 BvR 142/15 „Kfz-Kennzeichenkontrollen 2“, wonach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Polizeiaufgabengesetz (PAG) mit Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 5 Grundgesetz (GG) unvereinbar und nichtig ist, soweit er die Identitätsfeststellung zur Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze vorsieht, frage ich die Staatsregierung, wie viele Kontrollen es in Bayern gestützt auf diesen Zweck der Schleierfahndung seit dem 01.08.2018 gegeben hat, wenn ja, wie viele dieser Kontrollen insbesondere von der Bayerischen Grenzpolizei vorgenommen worden sind und wann die Staatsregierung im Bayern.Recht veranlasst, dass bei Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG der Hinweis oder die Fußnote aufgenommen wird, dass die Identitätsfeststellung zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze mit Beschluss BVerfG vom 18.12.2018 Az. 1 BvR 142/15 nichtig ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach Einbindung des Landeskriminalamts und der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei kann mitgeteilt werden, dass die Anzahl durchgeführter Polizeikontrollen in Kombination mit der jeweils herangezogenen Rechtsgrundlage statistisch nicht erfasst wird.

Hinsichtlich der Anbringung eines Hinweises bzw. einer Fußnote im Bürgerservice BAYERN.RECHT kann berichtet werden, dass an den entsprechenden Stellen auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.12.2018, Az. 1 BvR 142/15, hingewiesen wird.

Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis hat, wie viele geduldete Flüchtlinge zum 01.07.2018 in den Landkreisen München, Rosenheim und Eichstätt jeweils in sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt waren, wie vielen von ihnen die Beendigung der Arbeitsgenehmigung in den letzten sechs Monaten angekündigt wurde und wie vielen davon anschließend Leistungen der Arbeitslosenversicherung zustehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der maßgeblichen Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gibt es keine Angaben zum Aufenthaltsstatus. Weder der Fluchthintergrund selbst noch der jeweilige Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung bzw. -erlaubnis, Duldung) werden dort ausgewiesen. Die Beschäftigungsstatistik enthält lediglich Angaben zur Staatsangehörigkeit der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, eine Aussage dazu zu treffen, wie viele geduldete Flüchtlinge zum 01.07.2018 in den Landkreisen München, Rosenheim und Eichstätt jeweils in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen angestellt waren, wie vielen die Beendigung der Arbeitsgenehmigung angekündigt wurde und wie vielen Leistungen der Arbeitslosenversicherung zustehen.

Eine Ankündigung der Beendigung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur bei einem drohenden Widerruf oder einer Rücknahme der Beschäftigungserlaubnis in Betracht. Der Regelfall ist jedoch, dass geduldete Personen nur eine befristete Beschäftigungserlaubnis erhalten. Diese erlischt mit Ablauf ihrer Befristung automatisch und muss dann gegebenenfalls neu beantragt werden. Eine Ankündigung der Beendigung der Beschäftigungserlaubnis ist also nicht erforderlich. Geduldeten in Ausbildung wird eine Beschäftigungserlaubnis bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung besteht – sofern die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen – in der Regel ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung. Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der Abschiebung eines gut integrierten Schülers an der Berufsschule zur Berufsintegration Balanstraße 288, München, nach Afghanistan, wenige Monate vor Erlangung seines Mittelschulabschlusses und Beginn der von ihm angestrebten handwerklichen Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker, frage ich die Staatsregierung, auf welcher Grundlage dieser Schüler dringend abgeschoben werden musste, wie die Staatsregierung die Ziele, Aufgaben und integrative Leistung der Schule bewertet und wie diese langfristig aufgestellt und gefördert werden soll, um diese Aufgaben wahrzunehmen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der in der Anfrage in Bezug genommene afghanische Staatsangehörige Ramadan M. war nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) abzuschicken, da er bereits seit 04.07.2017 vollziehbar ausreisepflichtig war und seiner Ausreisepflicht innerhalb der ihm gesetzten Frist zur freiwilligen Ausreise nicht nachgekommen ist. Ein von Herrn M. am Anfang Februar 2019 gestellter Asylfolgeantrag wurde wenige Tage vor der Abschiebung am 18.02.2019 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt. Der Umstand, dass Herr M. vor seiner Abschiebung eine Berufsintegrationsklasse besuchte, stand dem Vollzug der Abschiebung nicht entgegen, da allein der Besuch einer Schule

nach den geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht vor einer Abschiebung schützt. Sofern der Erwerb eines Schulabschlusses tatsächlich unmittelbar bevorsteht und die zuständige Ausländerbehörde hiervon Kenntnis erlangt, kann im Einzelfall nach Ermessen der Ausländerbehörde die Durchsetzung der Ausreisepflicht vorübergehend ausgesetzt werden. Das unmittelbare Bevorstehen eines Schulabschlusses wurde im Fall des Herrn M. von diesem nicht geltend gemacht und war der zuständigen Ausländerbehörde auch sonst nicht bekannt. Auch lagen der zuständigen Ausländerbehörden im Fall des Herrn M. keine Anhaltspunkte für besondere Integrationsleistungen vor. Insbesondere hat Herr M. bei der zuständigen Ausländerbehörde keinen Antrag auf Erlaubnis der Aufnahme einer Berufsausbildung gestellt.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bietet die Städtische Berufsschule zur Berufsintegration der Landeshauptstadt München berufsschulpflichtigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne ausreichende Deutschkenntnisse ein zweijähriges Bildungsangebot in Form von Berufsintegrationsklassen. Dem Bildungsangebot zugrunde liegt der bayerische Lehrplan für Berufsintegrationsklassen in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Schulaufsicht für die Schule wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage zum Plenum konnte eine detaillierte Bewertung der Schule nicht erfolgen. Bisher liegen jedoch keine Beschwerden über die Schule vor.

Die Entscheidung darüber, ob berufsschulpflichtige Neuzugewanderte in eigenen Berufsintegrationsklassen oder in sonstigen berufsvorbereitenden Klassen unterrichtet werden, liegt in der Verantwortung der Landeshauptstadt München. Gleiches gilt für die Entscheidung, für berufsschulpflichtige Neuzugewanderte eine eigene Schule zu betreiben oder die Berufsintegrationsklassen an den zahlreichen Fachberufsschulen der Landeshauptstadt einzurichten. Unabhängig von der Beschulungsform und der Berufsschule, an der berufsschulpflichtige Neuzugewanderte ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse unterrichtet werden, erhält die Landeshauptstadt München Zuschüsse für die entstehenden Kosten des Lehrpersonals nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz.

Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, war den Behörden der von der extrem rechten Gruppierung „Wodans Erben Germanien“ im Februar 2019 in Nürnberg durchgeführte Fackelmarsch mit Betreten der Steintribüne auf dem „Reichsparteitagsgelände“ im Vorfeld bekannt; unter welchen Umständen fand die im Video – veröffentlicht am 24.02.2019 auf dem Youtube-Kanal „Patrioten TV Nürnberg“ unter <https://youtu.be/aEHgFvybTlo> – angesprochene Kontrolle durch die Polizei statt und warum wurde der Fackelmarsch nicht unterbunden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Durch Polizeibeamte des Polizeipräsidium Mittelfranken wurden am 23.02.2019 im Rahmen eines anderweitigen Einsatzes in Nürnberg mehrere Personen der Gruppierung „Wodans Erben Germanien“ festgestellt, die sich in Richtung einer Asylunterkunft bewegten. Aufgrund dessen wurde die Personengruppe gegen 17.00 Uhr

einer Identitätsfeststellung unterzogen, auch mit der Zielrichtung der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit gem. Art. 23a Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Dabei wurde festgestellt, dass einige Personen nicht-entzündete Fackeln mitführten. Gegen alle Beteiligten wurde ein Platzverweis für den Bereich der Asylunterkunft ausgesprochen, die Fackeln wurden ihnen belassen; nach Abschluss der Kontrolle entfernten sich die Personen. Aus Sicht des zuständigen polizeilichen Einsatzleiters waren damit zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand des Polizeipräsidiums Mittelfranken begaben sich die Personen im späteren Verlauf zu ihren abgestellten Fahrzeugen, entzündeten Fackeln und gingen schließlich zu Fuß zur Steintribüne am Zeppelinfeld, wo durch eine unbekannte Person gegen 20.15 Uhr diese Inszenierung mittels Video aufgezeichnet wurde. Spätestens ab dem Zeitpunkt des Loslaufens mit brennenden Fackeln war nach Auffassung des Polizeipräsidiums Mittelfranken aufgrund der konkludent gezeigten öffentlichen Meinungskundgabe das Bayerische Versammlungsgesetz einschlägig. Eine Unterbindung der im weiteren Verlauf erfolgten „Aktion“ der Gruppe, insbesondere an der Steintribüne, konnte aufgrund der Dynamik und der noch nicht herangeführten uniformierten Zugriffskräfte nicht mehr rechtzeitig erfolgen.

Derzeit erfolgen bezüglich der genaueren Umstände weitere Ermittlungen; ob alle Szenen im erwähnten Youtube-Video am 23.02.2019 aufgezeichnet wurden, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Sachverhalt wird der Staatsanwaltschaft zur Prüfung möglicher Straftatbestände vorgelegt; durch die Stadt Nürnberg wird ein Bußgeldverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Bayerische Versammlungsgesetz geprüft.

Durch das Polizeipräsidium Mittelfranken erfolgt eine intensive Nachbereitung des Einsatzes.

Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie werden Kinder und Jugendliche – insbesondere auch wenn sie länger als drei Monate dort untergebracht sind – unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention in den ANKER-Zentren des Freistaates Bayern beschult und welche frühkindlichen Bildungsangebote durch professionelle Fachkräfte erhalten Kinder in ANKER-Zentren und wie wird Kindern und Jugendlichen hier bei der Traumabewältigung geholfen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung nimmt den Schutz des Kindeswohls, den Schutz vulnerabler Menschen und die Wahrung der Kinderrechte in allen bayerischen Asylunterkünften sehr ernst. Der Sicherstellung der Rechte minderjähriger Geflüchteter in allen bayerischen Asylunterkünften liegen Prinzipien in Übereinstimmung mit der EU-Flüchtlingsaufnahmerichtlinie, der UN-Kinderrechtskonvention und den UNICEF-Mindeststandards zur Unterbringung geflüchteter Menschen zugrunde.

Diesen Prinzipien wird durch umfangreiche Angebote (Beschulung, Fortbildung, medizinische Versorgung, Beratungs- und Betreuungsangebote, Rückzugsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten, Sportmöglichkeiten, etc.) sowie Arbeitsgelegenheiten innerhalb der bayerischen Asylunterkünfte Rechnung getragen.

Kinder in den ANKER-Einrichtungen haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Erst mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland greift das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 6 Abs. 2 SGB VIII. Damit ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII in den ANKER-Einrichtungen nicht gegeben. Die Staatsregierung ermöglicht durch die Bereitstellung von Mitteln für die jeweilige Bezirksregierung jedoch die Umsetzung von Kinderbetreuungsangeboten entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention. Für die Weiterentwicklung von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Betreuung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention in Asylunterkünften hat die Staatsregierung auch im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 3 Mio. Euro angemeldet. Mit den Mitteln für die Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention werden anteilig in den ANKER-Einrichtungen Betreuungsstrukturen für Kinder von Asylsuchenden etabliert. Die dafür eingestellten Mittel werden den sieben Regierungsbezirken entsprechend § 3 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) zugewiesen. Ziel ist eine gute kindliche Entwicklung und Förderung der Kinder im vorschulischen Alter.

Die Regelungen zur Schulpflicht finden auch auf Personen Anwendung, die zum Wohnen in einer ANKER-Einrichtung untergebracht sind. Für die in den genannten Einrichtungen untergebrachten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen wurden Deutschklassen der Grund- und Mittelschule bzw. der Berufsschule eingerichtet. Bei den Deutschklassen handelt es sich um Außenklassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen. Der Umfang der Beschulung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Studententafeln bzw. bei den Deutschklassen an Berufsschulen gemäß dem hier einschlägigen Kultusministeriellen Schreiben.

Asylbewerberinnen und -bewerber, einschließlich begleiteter Kinder und Jugendlicher, haben zunächst einen Anspruch auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände gemäß § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Auch psychische Erkrankungen können zu akuter Behandlungsbedürftigkeit führen. Ergänzt wird dies durch § 6 AsylbLG, wenn es zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Im Analogleistungsbezug, also grundsätzlich nach 15 Monaten, richtet sich die Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V in vollem Umfang nach dem SGB V. Im Rahmen der kurativen medizinischen Versorgung in Form sog. Ärztezentren in den ANKER-Einrichtungen ist teils ein Angebot von Psychiatern enthalten. Speziell zum Thema der psychosozialen Betreuung von Asylbewerbern im Kindes- und jugendlichen Alter mit Traumafolgesymptomatik läuft ein Modellprojekt mit dem Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München in einer Unterkunfts-Dependance.

Abgeordneter
**Stefan
Schuster**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen gibt es bei der Kriminalpolizei in Bayern in der 3. Qualifikationsebene (QE), wie verteilen sich diese Stellen auf die Besoldungsgruppen (BesGr) A 9, A 11, A 12, A 13 und A 14 und wie viele Beamtinnen und Beamte bei der Kriminalpolizei in Bayern erfüllen die Beförderungsvoraussetzungen von BesGr A 11 nach BesGr A 12?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Stichtag 25.02.2019 sind folgende Dienstposten für Beamte der 3. QE mit Auszubildungsqualifizierung im Kriminaldienst der Bayerischen Polizei eingerichtet:

Beförderungsmöglichkeit bis

A 11 (A 09/11, A 11/00)	2.708,
A 12 (A 09/11(12), A 11/12, A 12/00)	1.556,
A 13 (A 10/13, A 11/13, A 12/13, A 13/00)	545.

Darüber hinaus sind 94 Dienstposten mit der Bewertung A 13/14 eingerichtet. Sie sind der 4. QE zuzurechnen.

Zum 01.03.2019 erfüllen 14 Kriminalbeamte die Voraussetzungen für eine Beförderung nach A 12. Alle werden zum 01.03.2019 befördert.

Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)

Im Hinblick auf den am 21.02.2018 veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29.01.2019 (Az.: 2 BvC 62/14), wonach § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG) unvereinbar und § 13 Nr. 3 BWahlG mit Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar und nichtig ist, frage ich die Staatsregierung, wann sie dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes (LWG) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) zuleitet, mit dem Ziel der Aufhebung der gleichlautenden Stimm- bzw. Wahlrechtsausschlüsse des Art. 2 Nr. 2 und 3 LWG und Art. 2 Nr. 2 und 3 GLKrWG?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich (mittelbar) auch Konsequenzen für die bisher inhaltsgleich bestehenden Wahlrechtsausschlüsse des Landes- und Kommunalwahlrechts. Es wird zeitnah eine Gesetzesänderung angestrebt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Abgeordneter
**Thomas
Gehring**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund mehrerer schwerer Unfallgeschehen an Bahnübergängen im Allgäu, frage ich die Staatsregierung, ob die Planungen für den Ausbau bzw. den Abbau der beschränkten und unbeschränkten Bahnübergänge im Allgäu beschleunigt werden und wenn ja, an welchen Bahnübergängen (unter Angabe der jeweiligen konkreten Priorisierung), sowie welche unterstützenden Maßnahmen der Freistaat Bayern ergreifen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nicht technisch gesicherte Bahnübergänge sind zulässig an Straßen mit schwachem oder mäßigem Kraftfahrzeugverkehr, also typischerweise Straßen in kommunaler Baulast. Nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind Bahnübergänge zu beseitigen, technisch zu sichern, durch Überführungen zu ersetzen oder auf sonstige Art und Weise zu ändern, wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs erfordert. Die Pflicht trifft den Träger der Straßenbaulast und den Betreiber des Schienenwegs (Kreuzungsbeteiligte). Die Initiative und die Planung kann grundsätzlich von jedem Kreuzungsbeteiligten ausgehen, vom Straßenbaulastträger insbesondere in Fällen, in denen Bahnübergänge aufgelassen werden sollen. Die Anzahl der durchführbaren Änderungen an Bahnübergängen pro Jahr wird auf Seiten der Deutschen Bahn (DB) Netz AG wesentlich von den verfügbaren Finanzmitteln bestimmt. Das Unternehmen muss hierbei Prioritäten setzen. Eine Beschleunigung insgesamt setzt mehr Finanzmittel für die Durchführung von Bahnübergangsmaßnahmen voraus. Zuständig hierfür ist der Bund als Eigentümer der DB Netz AG. Die Staatsregierung unterstützt die Umsetzung von Bahnübergangsmaßnahmen durch Beratung der Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sowie durch Förderung der auf den kommunalen Straßenbaulastträger entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie des Art. 13c Bayerisches Finanzausgleichsgesetz und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Nachdem München bei der UEFA Europameisterschaft 2020 (EM) Austragungsort für vier Spiele sein wird und sich jetzt entschlossen hat, sich auch für das UEFA Champions League-Finale 2021 (CL) zu bewerben, frage ich die Staatsregierung, ob sie der bei beiden Ereignissen vorgesehenen Nutzung des im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Alten Botanischen Gartens als Fan-Meeting-Point bereits zugestimmt hat (EM) bzw. zustimmen wird (CL), wenn ja, wie sie die Zustimmung trotz gravierender denkmalrechtlicher und naturschutzfachlicher Einwände begründet und ob als Alternative ökologisch unbedenkliche Standorte geprüft werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Landeshauptstadt hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Anlage des Alten Botanischen Gartens der Grünanlagensatzung zu unterstellen. Eine Nutzung als Fan-Meeting-Point wäre gemäß Grünanlagensatzung grundsätzlich unzulässig und bedürfte insoweit einer Ausnahmegenehmigung durch die Landeshauptstadt.

Der Alte Botanische Garten (Fl. Nrn. 5705/7 und 5705/8 Gemarkung München S. 4) steht im Eigentum des Freistaates Bayern und ist mittels schuldrechtlichem Vertrag an die Landeshauptstadt zur Nutzung als öffentliche Grünanlage bzw. als öffentlicher Spielplatz für Kinder überlassen. Eine Nutzung der Flächen des Alten Botanischen Gartens als Fan-Meeting-Point für die EM oder die Champions League wäre von diesem Vertragszweck nicht gedeckt und bedürfte daher einer gesonderten Zustimmung des Freistaates Bayern. Weder hat die Landeshauptstadt München eine Zustimmung beantragt, noch wurde seitens des Freistaates eine solche erteilt.

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Aufgaben und Befugnisse hat der bayerische Fluglärmbeauftragte für bayerische Flughäfen und grenznahe Flughäfen, wie z. B. Salzburg, und wie sind diese gesetzlich fixiert, wie viele Beschwerden wurden in den Jahren 2016, 2017 und 2018 bearbeitet, aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Fluglärmschutzbeauftragten (FSB) wurden nach Landtagsbeschluss im Jahr 1974 auf Grundlage der §§ 29 Abs. 1 und 29b Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) eingesetzt.

Die Aufgabe der FSB ist zunächst die Entgegennahme von Beschwerden, die mit dem Flugbetrieb auf Flughäfen und sonstigen Fluggeländen zusammenhängen. Bei der Untersuchung und Beantwortung von Beschwerden sind die Zuständigkeiten anderer Stellen zu beachten. Die FSB sind Kontaktpersonen und Vermittler zwischen der vom Fluglärm betroffenen Bevölkerung, den Luftverkehrs- und Flughafengesellschaften sowie den Luftfahrtbehörden und den Flugsicherungsorganisationen.

Die FSB haben im Rahmen der Aufgaben, für die die Luftfahrtbehörden im Vollzug zuständig sind, alle Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen, die notwendig und zweckmäßig sind, um bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benno Zierer betreffend „Aufgaben des Fluglärmbeauftragten (Drs. 17/22109) verwiesen.

Nachfolgende Tabellen enthalten die von den Fluglärmbeauftragten bearbeiteten Beschwerden:

Anzahl der vom Luftamt Nordbayern bearbeiteten Beschwerden:

Jahr	Beschwerden gesamt	davon Beschwerden aus:				
		Mittelfranken	Oberfranken	Unterfranken	Oberpfalz	Sonstige
2016	447	333	34	28	48	4
2017	538	431	52	23	31	1
2018	689	597	23	32	30	7

Anzahl der vom Luftamt Südbayern bearbeiteten Beschwerden zum Flughafen München (Regierungsbezirk Oberbayern):

Zeitraum	Beschwerden
01.03.2016 – 31.10.2016	173
01.11.2016 – 31.10.2017	304
01.11.2017 – 31.10.2018	39

Anzahl der vom Luftamt Südbayern bearbeiteten Beschwerden:

Jahr	Beschwerden aus:	
	Oberbayern	Schwaben
	Sonderflughafen Oberpfaffenhofen	Flughafen Memmingen
2016	3	5
2017	10	25
2018	2	39

Für den Flughafen Salzburg wird seitens des Fluglärmbeauftragten beim Luftamt Südbayern keine Fluglärmbeschwerdestatistik geführt.

Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flugbewegungen fanden im Jahr 2017 am Hubschrauberlandeplatz am Klinikum Großhadern München statt, wie viele davon entfielen auf Tag- bzw. Nachtflüge (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) und wie viele davon entfielen auf Eigen- bzw. Fremdhubschrauber?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Jahr 2017 fanden am Hubschraubersonderlandeplatz München am Klinikum Großhadern insgesamt 2.860 Flugbewegungen statt, ca. 20 Prozent davon im Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Die DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG betreibt an dem Landeplatz einen Intensivtransporthubschrauber (ITH), der hier stationiert ist. Etwa 5 Prozent der Flugbewegungen auf dem Landeplatz erfolgen durch andere Rettungshubschrauber.

Abgeordnete Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Summe hat die staatliche Wohnungsbaugesellschaft Stadibau GmbH in den letzten zehn Jahren in Oberfranken investiert, wie viele Wohneinheiten wurden geschaffen und welche Investitionen sind für die Zukunft geplant?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Aktivitäten der beiden staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Stadibau GmbH und Siedlungswerk Nürnberg GmbH sind historisch bedingt in den nördlichen und südlichen Bereich Bayerns aufgeteilt.

Die Stadibau GmbH besitzt und verwaltet Wohnungen in Niederbayern, Oberbayern, Schwaben und der Oberpfalz.

Die staatliche Wohnungsbaugesellschaft Siedlungswerk Nürnberg GmbH bewirtschaftet Wohnungen in Ober-, Mittel- und Unterfranken, darunter aktuell 125 Wohnungen in Oberfranken. In den Jahren 2008 bis 2018 wurden über 2,9 Mio. Euro in die Instandhaltung bzw. Modernisierung dieser Wohnungen investiert. Für das Jahr 2019 sind über 300.000 Euro geplant.

Abgeordneter Benno Zierer (FREIE WÄH- LER)	Ich frage die Staatsregierung, wird das neue Verfahren zur Kategorisierung von Wirbelschleppen-Mindestabständen im Flugverkehr (RECAT-EU), das die Deutsche Flugsicherung am Flughafen Leipzig/Halle erfolgreich erprobt hat, auch am Flughafen München zur Anwendung kommen und wenn ja, welche Auswirkungen sind durch dieses Verfahren auf die Kapazität des Bahnsystems am Flughafen München zu erwarten?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Erbringung von Flugsicherungsdiensten, wozu auch die Überwachung und Bewegungslenkung im Luftraum gehört, ist in Deutschland im Rahmen der föderalen Luftverkehrsverwaltung eine Aufgabe der Flugsicherung in der Zuständigkeit des Bundes. Für den Flughafen München hat die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mitgeteilt, dass die Einführung von RECAT-EU für jeden Flughafen gesondert zu betrachten und zu bewerten sei und daher die entsprechenden Ergebnisse für den Flughafen Leipzig/Halle nicht automatisch auf die Situation am Flughafen München übertragen werden können. Eine Aussage zur Auswirkung auf die Kapazität des Bahnsystems am Flughafen München könne von der DFS deshalb nicht getroffen werden.

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die vom Landtag in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Anträge zum Flächensparen (Drs. 17/20450 und 17/22019) frage ich die Staatsregierung, welche Haushaltsmittel wurden im aktuellen Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 für die in den Anträgen aufgelisteten bzw. geforderten Initiativen angesetzt (bitte einzeln auflisten), und welche Mittel in welcher Höhe wurden im vergangenen Haushalt für Anreize zum Flächensparen ausgeschüttet (bitte einzeln auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB):

Für die Umsetzung des Anreizpakets zum Flächensparen wurden im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 folgende Haushaltsmittel als Bestandteil des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms angesetzt:

- Förderinitiative „Innen statt Außen“ im Rahmen der Städtebauförderung: 80 Mio. Euro p.a.,
- Förderinitiative „Flächenentsiegelung“ im Rahmen der Städtebauförderung: 24 Mio. Euro p.a.

Daneben leisten auch Maßnahmen der Förderoffensive Nordostbayern im Rahmen der Städtebauförderung einen Beitrag zum Flächensparen. Hierfür wurden im Regierungsentwurf – ebenfalls als Bestandteil des Bayerischen Städtebauförderungsprogramms – folgende Haushaltsmittel angesetzt:

- 70 Mio. Euro p.a.

Über die genannten, explizit dem Flächensparziel gewidmeten Mittel hinaus, leisten sämtliche Programme der Städtebauförderung einen Beitrag zur Innenentwicklung der bayerischen Städte und Gemeinden und damit zum sparsamen Umgang mit Flächen.

Mit dem neuen Förderprogramm zur Erhebung der Innenentwicklungspotenziale ist das StMB einer Forderung des Landtagsbeschlusses „Anreizpaket zum Flächensparen“ (Drs. 17/21326) nachgekommen. Ziel ist es, die systematische Erfassung von innerörtlichen Baulücken, Brachen, minder genutzten Bauflächen und Leerständen mit geeigneten Instrumenten in den Städten und Gemeinden zu unterstützen. Im zweiten Nachtragshaushalt 2018 wurden hierfür Mittel in Höhe von 951.400 Euro zur Verfügung gestellt, mit denen 46 Kommunen gefördert werden können. Der Projektstart ist im Januar 2019 erfolgt, mit ersten Ergebnissen ist Mitte 2019 zu rechnen.

Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV):

Das Landesamt für Umwelt führt im Auftrag des StMUV ein Projekt durch, mit dem Aufgaben aus dem Anreizpaket zum Flächensparen (Konzept für Lehr- und Informationsmaterial, Staatliches Gütesiegel „Flächenbewusste Kommune“, Bereitstellung von PDF-Karten der Innenentwicklungspotenziale für Gemeinden mit Flächenmanagement-Datenbank) abgearbeitet werden. Für das Projekt wurden im Jahr 2018 96.500 Euro ausgegeben und im Doppelhaushalt 2019/2020 Mittel in Höhe von insgesamt 155.900 Euro eingeplant. Diese Mittel stellen keine Förderung an Stellen außerhalb des Staatshaushalts dar.

Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi):

Bei den Förderprogrammen des StMWi bietet sich grundsätzlich kein Ansatzpunkt für Maßnahmen zum Flächensparen, mit Ausnahme der Förderung Regionaler Initiativen bei Maßnahmen gegen Flächenverbrauch. Regional- und Konversionsmanagements unterstützen Gemeinden bei einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Flächenentwicklung mit einer Vielzahl an geförderten Projekten. Einen Schwerpunkt stellen dabei Projekte zum interkommunalen Flächenmanagement dar (z. B. gemeinsame Geoinformationssysteme, Immobilienbörsen mit Exposés, interkommunale Gewerbegebiete), die einen optimierten Umgang mit den vorhandenen Flächenpotentialen ermöglichen und zur Innenentwicklung in den Regionen beitragen. Zum anderen fördern Regional- und Konversionsmanagements die Bewusstseinsbildung in den Verwaltungen und bei Privaten für das Thema Flächensparen durch Maßnahmen wie Marketing, die Ausbildung von „Innenentwicklungslotsen“, Best-Practice-Auszeichnungen und verschiedene Veranstaltungsformate (Informationsveranstaltungen, Workshops etc.). Die Entscheidung, in diesem Handlungsfeld tätig zu werden, trifft dabei die jeweilige regionale Initiative. Als Anreiz zur Entwicklung neuer Ideen und zum Ausbau bestehender Projekte wurde mit Bekanntmachung vom 16.07.2018 erstmals eine Sonderförderung für Projekte zum Thema Flächensparen zur Verfügung gestellt. Für Regionale Initiativen, die im Rahmen der Förderrichtlinie Landesentwicklung Projekte zum Thema Flächensparen durchführen, erhöht sich der jährliche Förderhöchstbetrag um bis zu 50.000 Euro. Bereits 12 regionale Initiativen haben diese Sonderförderung seit ihrer Einführung im Juli 2018 beantragt oder bereiten entsprechende Förderanträge vor.

Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF):

Ziel der Dorferneuerung ist es, die Innenentwicklung der Dörfer und den sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu fördern. Zur verstärkten Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederbelebung von Ortskernen und beim Flächensparen wurden für die Umsetzung der Förderoffensive Nordostbayern im 1. Nachtragshaushalt 2018 zusätzlich 5 Mio. Euro und für die Umsetzung der Förderinitiativen „Innen statt

Außen“ und „Flächenentsiegelung“ über den 2. Nachtragshaushalt 2018 zusätzlich 25 Mio. Euro bereitgestellt.

Im Regierungsentwurf sind für die Dorferneuerung im Doppelhaushalt 2019/2020 insgesamt pro Jahr rund 100 Mio. Euro eingeplant (einschließlich Bundes- und EU-Mittel).

Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS):

Das gesamte Programm „Marktplatz der Generationen“ wurde im Doppelhaushalt 2017/2018 pro Haushaltsjahr mit 300.000 Euro gefördert. Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 sind erneut jährliche Fördermittel von insgesamt 300.000 Euro eingeplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Räumungsklagen gab es bayernweit in den vergangenen zwei Jahren (bitte differenziert nach Regierungsbezirken angeben), wie viele dieser Räumungsklagen wurden jeweils vollstreckt und welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die jeweiligen Gründe für die Räumungsklage, beispielsweise ausstehende Mieten oder Eigenbedarf?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Anzahl der Räumungsklagen und die diesen jeweils zugrundeliegenden Fallgestaltungen werden statistisch nicht erfasst. Gleiches gilt für die Anzahl der in den letzten zwei Jahren erfolgten Vollstreckungen aus Räumungsurteilen. Erst seit dem 01.01.2019 haben die bayerischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher die Anzahl der Aufträge zur Räumung sowie die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Räumungen zu erfassen. Die Ergebnisse aus 2019 werden dem Staatsministerium der Justiz voraussichtlich im April 2020 vorliegen.

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Insassen, bzw. Patienten im Strafvollzug, Maßregelvollzug oder in der Sicherungsverwahrung haben in den letzten zehn Jahren durch Lockerungsmaßnahmen Freigang erhalten (bitte für ganz Bayern nach Ort, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln und dabei insb. Einrichtungen in Straubing berücksichtigen) und zu welchen Zwischenfällen oder Straftaten ist es während dieser Freigänge gekommen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Vorbemerkung: Lockerungsmaßnahmen im Justizvollzug und im Maßregelvollzug haben eine unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung und eine nicht deckungsgleiche Zweckrichtung (Resozialisierung bzw. Therapie). Daher ist auch die jeweilige statistische Erfassung unterschiedlich.

Antwort des Staatsministeriums der Justiz zu Strafvollzug und Sicherungsverwahrung:

Freigang ist nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG) eine Lockerungs- bzw. vollzugsöffnende Maßnahme des Vollzugs und bedeutet die regelmäßige Beschäftigung eines Strafgefangenen bzw. Sicherungsverwahrten außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter.

Diese Lockerungsmaßnahme soll einer neuerlichen Straffälligkeit nach Haftentlassung entgegenwirken und dient damit auch und insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit.

Die Gewährung von Freigang wird sehr sorgfältig geprüft, um die Gefahr der Entweichung, der Begehung neuer Straftaten und eines sonstigen Missbrauchs mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Anliegender Tabelle 1* kann entnommen werden, in wie vielen Fällen (nicht Personen) in den Jahren 2008 bis 2017 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten Freigang im Sinne der Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 BayStVollzG, Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 BaySvVollzG gewährt wurde (die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vollständig vor).

Aus der Tabelle 2* ergibt sich, in wie vielen Fällen (nicht Personen) in den Jahren 2008 bis 2017 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nicht oder nicht freiwillig vom Freigang im Sinne der Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 BayStVollzG, Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3 BaySvVollzG zurückgekehrt sind (die Zahlen für 2018 liegen noch nicht vollständig vor). An den sehr geringen Fallzahlen zeigt sich, wie sorgfältig die Gewährungen von Freigang vorbereitet sind.

Zu sonstigen Zwischenfällen und zu Straftaten während des Freigangs liegen der Staatsregierung keine statistischen Erhebungen vor.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 1 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle 2 ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Maßregelvollzug:

Pro Jahr werden im bayerischen Maßregelvollzug rund 500.000 Lockerungen gewährt. Diese beruhen auf prognostischen Einschätzungen der Maßregelvollzugseinrichtungen, die sorgfältig vorbereitet werden. Lockerungen werden in verschiedenen Formen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gewährt (stundenweise, über einen längeren Zeitraum, Beurlaubung, Außenbeschäftigung). Durch das Bezirkskrankenhaus Straubing wurden in der Vergangenheit keine Lockerungen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gewährt.

Im Zusammenhang mit gewährten (unbegleiteten) Lockerungen kam es in den Jahren 2008 bis 2017 im bayerischen Maßregelvollzug zur folgenden Anzahl von Lockerungsmissbräuchen (Hinweis: Statistische Auswertungen zu den einzelnen Lockerungsstufen liegen nicht vor):

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Haar	7	14	17	8	20	26	38	25	32	33
Taufkirchen	3	2	3	2	6	3	3	9	5	4
Wasserburg	8	2	13	14	8	10	5	16	6	8
Mainkofen	4	6	14	4	5	10	6	18	10	7
Straubing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Parsberg	1	1	4	3	3	9	7	11	8	5
Regensburg	6	10	3	8	12	12	16	10	6	13
Bayreuth	1	2	4	4	2	6	5	7	3	2
Ansbach	7	8	7	10	7	7	6	4	4	0
Erlangen	1	2	3	3	2	4	4	1	2	6
Lohr	2	4	5	4	2	1	3	3	5	4
Werneck	0	1	1	0	0	4	0	2	3	0
Günzburg	2	3	0	1	1	1	1	0	0	0
Kaufbeuren	3	3	1	4	0	6	4	10	5	2

Der Anteil der Lockerungsmissbräuche im Verhältnis zu den insgesamt gewährten Lockerungen bewegte sich in den letzten 10 Jahren zwischen 0,2 und 0,5 Promille. Die oben genannten Lockerungsmissbräuche reichten von einer verspäteten Rückkehr über versuchte Delikte bis hin zu Tötungsdelikten. Die überwiegende Anzahl von Personen, die ihren Lockerungsstatus missbrauchten (im Jahr 2017 insgesamt in Bayern 84 Fälle), begingen während dieser Zeit keine Straftaten.

Unabhängig vom Lockerungsstatus wurden im Jahr 2017 Straftaten in folgenden Deliktskategorien begangen: Diebstahl (2), Hehlerei (1), Straftaten nach dem BtMG (2), Vermögens- oder Eigentumsdelikte (1), vorsätzliche Körperverletzung (1), Tötungsdelikte (1), sonstige Straftaten (1).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe beantragten jeweils die Gemeinden bzw. Landkreise als Sachaufwandsträger und die Träger von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten privaten Schulen eine Förderung aus dem Digitalbudget für die IT-Ausstattung für welche Schulen und wie hoch ist das Budget für die zeitgemäße Einrichtung integrierter Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bei den Förderprogrammen zum „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (Digitalbudget) sowie „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (iFU-Budget) erfolgen die Zuwendungen als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung (Budget).

Die Berechnung der maximalen Budgethöhe erfolgt auf Basis fachlicher Parameter wie Schulart, Klassen- oder Schülerzahl für jeden Zuwendungsempfänger individuell durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die jeweilige Höhe des Digitalbudgets bzw. iFU-Budgets wird den Antragstellern per Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Die zugewiesenen Budgets gelten je Sachaufwandsträger und können von diesem flexibel und bedarfsgerecht an seinen Schulen eingesetzt werden.

Die Sachaufwandsträger haben die Förderprogramme sehr gut angenommen. Allein 1.880 von 1.903 kommunalen Sachaufwandsträgern (entsprechend 99 Prozent) haben einen Antrag auf das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ gestellt. Bei den privaten Trägern staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen und im iFU-Budget ist die Antragsquote ebenfalls sehr hoch. Die genaue Quote konnte in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht bei den mit dem Vollzug betrauten Bezirksregierungen abgefragt werden.

Dadurch ist das für diese Förderprogramme vom Freistaat Bayern vorgesehene Fördervolumen nahezu vollständig gebunden (gerundet):

DIGITALBUDGET Regierungsbezirk	Öffentliche Schulen		Private Schulen	
	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe
Oberbayern	1.442	41,1 Mio. €	457	6,5 Mio. €
Niederbayern	548	10,9 Mio. €	121	1,8 Mio. €
Oberpfalz	469	10,1 Mio. €	116	1,3 Mio. €
Oberfranken	452	9,7 Mio. €	135	1,2 Mio. €
Mittelfranken	622	16,8 Mio. €	196	2,2 Mio. €
Unterfranken	536	12,1 Mio. €	142	1,8 Mio. €
Schwaben	708	16,6 Mio. €	163	2,7 Mio. €
Summe	4.777	117,3 Mio. €	1330	17,5 Mio. €

IFU-BUDGET	Öffentliche Schulen		Private Schulen	
	Anzahl	Summe	Anzahl	Summe
Regierungsbezirk				
Oberbayern	173	8,2 Mio. €	181	1,6 Mio. €
Niederbayern	68	2,6 Mio. €	64	0,5 Mio. €
Oberpfalz	48	2,5 Mio. €	69	0,5 Mio. €
Oberfranken	61	2,4 Mio. €	80	0,5 Mio. €
Mittelfranken	105	4,0 Mio. €	107	0,7 Mio. €
Unterfranken	71	2,7 Mio. €	67	0,6 Mio. €
Schwaben	100	3,9 Mio. €	75	0,8 Mio. €
Summe	626	26,3 Mio. €	643	5,2 Mio. €

In den vorstehenden Tabellen sind unter „Öffentliche Schulen“ diejenigen unter kommunaler Sachaufwandsträgerschaft zu verstehen, d. h. kreisfreie Städte, Landkreise und Gemeinden, „Private Schulen“ sind die staatlich anerkannten und genehmigten Ersatzschulen unter privater – auch kirchlicher – Trägerschaft.

Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Nachdem bereits im Vorfeld des bayerischen Förderprogramms „Digitales Klassenzimmer“ Unklarheiten darüber bestanden, welche Maßnahmen in den einzelnen Schulen letztendlich gefördert werden können, frage ich die Staatsregierung, durch welche Maßnahmen sie beabsichtigt, den Schulträgern in Bayern die Antragstellung auf Mittel aus dem „DigitalPakt Schule“ möglichst leicht zu gestalten (bitte dabei im Besonderen auf Informationsmöglichkeiten für die Schulträger eingehen und Verhinderung von Bürokratie durch doppelte Antragstellungen, z. B. zum Programm „Digitales Klassenzimmer“, darlegen), wie die Mittel aus dem DigitalPakt in Bayern im Jahr 2019 auf die einzelnen Regierungsbezirke aufgeteilt werden (bitte unter Nennung der jeweiligen Mittelhöhe) und bis wann sie zusätzliche Maßnahmen im Bereich Qualifizierung von Lehrkräften und Sicherstellung von Betrieb, Support und Wartung umsetzen möchte (bitte auch hier unter Nennung von geplanten Programmen und Mitteln)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Sowohl direkte, sehr positive Rückmeldungen durch Sachaufwandsträger als auch die hohe Antragsquote bestätigen den unkomplizierten, transparenten Vollzug der Förderprogramme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Digitalisierung an Schulen. Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des DigitalPakts Schule des Bundes haben bereits einige Länder die Förderrichtlinien und Umsetzungsmaterialien für die bayerischen Landesprogramme angefragt.

Nach der ersten Ankündigung des Digitalpakts Schule im Oktober 2016 und der damit verbundenen Inaussichtstellung von Bundesmitteln ist nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses am 20.02.2019 nunmehr mit einer baldigen Umsetzung des Digitalpakts Schule voraussichtlich noch in diesem Jahr zu rechnen. Das StMUK wird zügig die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die zur Verfügung gestellten Bundesmittel zeitnah bei den kommunalen Sachaufwandsträgern öffentlicher Schulen sowie den Trägern der staatlich anerkannten und genehmigten Ersatzschulen ankommen. Insbesondere müssen zur Umsetzung des Digitalpakts Schule neue Vollzugsrichtlinien ausgearbeitet werden, wobei ein Hauptaugenmerk auch auf einem für die Zuwendungsempfänger unkomplizierten, transparenten Vollzug liegt. Einzelheiten zur Umsetzung lassen sich erst nach Inkrafttreten des Digitalpakts Schule festlegen. Dies gilt auch für eine Verteilung der Bundesmittel auf die antragsberechtigten Träger von Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Bereits mit den bayerischen Landesprogrammen wurden umfassende Beratungsstrukturen geschaffen, die Sachaufwandsträger bei der Beantragung, Maßnahmenplanung und -durchführung zur Verbesserung der an pädagogischen Zielsetzungen orientierten schulischen IT-Ausstattung unterstützen. Neben bestehenden Netzwerken wie den Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrkräften (MiB) und den Fachberatern IT leistet hier insbesondere das neu geschaffene Netzwerk der Koordinatoren Digitale Bildung wertvolle Unterstützung, etwa in Form einer Hotline zu den bayerischen Förderprogrammen, die auf sehr positive Resonanz bei den Antragstellern gestoßen ist.

Bei dem Betrieb und der Unterhaltung öffentlicher Schulen wirken Staat und kommunale Körperschaften zusammen (Art. 4 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – BaySchFG). Dabei ist zwischen dem Personalaufwand, der in staatlicher Zuständigkeit liegt, und dem Sachaufwand, der in kommunaler Zuständigkeit liegt, zu unterscheiden. Der Sachaufwand umfasst dabei vor allem die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (vgl. Art. 3 BaySchFG) und umfasst damit auch die Techniker, die für die Einrichtung und Unterhaltung der IT-Infrastruktur verantwortlich sind. Um diese stark anwachsende Aufgabe zu bewältigen, wurde im Koalitionsvertrag vereinbart: „Im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden wollen wir Lösungsansätze für Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen erarbeiten und umsetzen. Ziel ist im Idealfall ein zentrales, landesweit verfügbares Angebot für Wartung und Pflege, um (pädagogische) Systembetreuerinnen bzw. -betreuer und Schulleitungen von diesen zusätzlichen technischen Aufgaben zu entlasten.“ Dieser Dialog soll möglichst bald zu Ergebnissen führen. Der Freistaat Bayern stellt den Sachaufwandsträgern und Schulen – im Rahmen des Personalaufwands – dazu bereits heute umfassende Unterstützungsstrukturen zur Verfügung:

- Pädagogische Systembetreuer
- Koordinatoren Digitale Bildung
- Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkräfte (MiB)

Personalressourcen im Umfang von 200 zusätzlichen Lehrerstellen stehen in dem Schuljahr 2018/2019 für die digitale Bildung zur Verfügung – für die Systembetreuung, die Lehrerfortbildung und die neuen „Koordinatoren Digitale Bildung“.

Es sollen **weitere Schritte** folgen: Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II wird die Staatsregierung u. a. den Informatikunterricht an den weiterführenden Schulen stärken, die pädagogischen Angebote von „mebis – Landesmedienzentrum“ ausbauen und eine flächenwirksame Fortbildungsoffensive für alle Lehrkräfte starten.

Im Rahmen der **flächenwirksamen Fortbildungsoffensive** findet derzeit eine Vielzahl an Fortbildungen zur „digitalen Bildung“ auf allen Ebenen der Lehrerfortbildung statt: Auf zentraler (Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen), regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten und Regierungen) und lokaler (im Bereich der Staatlichen Schulämter) Ebene der Lehrerfortbildung fanden im Jahr 2018 ca. 2400 Fortbildungsveranstaltungen zum Themenfeld „digitale Bildung“ statt. Das sind rund 17 Prozent aller Fortbildungsveranstaltungen. Fortbildungen an den einzelnen Schulen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Ein wichtiges Element der flächenwirksamen Fortbildungsoffensive sind insgesamt fünf onlinegestützte Selbstlernkurse (Online-Module) zur Fortbildung aller Lehrkräfte in Bayern. Diese werden von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen im Laufe des Jahres 2019 zur Verfügung gestellt und sollen praxisnah ein gemeinsames Grundverständnis zu den verschiedenen Facetten des Themas „Digitale Bildung“ bei allen Lehrkräften sichern.

Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verwaltungsangestellte an Bayerns Schulen haben befristete Verträge (bitte in absoluten und Prozentzahlen angeben) und ab welchem Zeitpunkt wird eine Vertretung bei Erkrankung einer bzw. eines Verwaltungsangestellten ermöglicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Für die staatlichen Schulen kann Folgendes mitgeteilt werden:

Auf Basis der im Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorhandenen Daten handelt es sich zum Stichtag 14.01.2019 um 5.724 aktive Personalfälle, davon sind 5.432 Verträge unbefristet und 292 Verträge (5,10 Prozent) befristet.

Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen grundsätzlich ein unbefristetes (Teilzeit-) Beschäftigungsverhältnis besteht, das beispielsweise vorübergehend wegen vorübergehender Erhöhung der Klassen- bzw. Schülerzahl oder aus Gründen der Vertretung mit einem ergänzenden Arbeitsvertrag befristet aufgestockt wird.

Der Anteil ausschließlich befristet beschäftigter Verwaltungsangestellter liegt daher unter 5 Prozent.

Es gibt keinen abstrakt festgelegten Zeitpunkt, ab wann bei Erkrankung einer bzw. eines Verwaltungsangestellten eine Vertretung ermöglicht wird. Entscheidend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls, die es – wie in anderen Verwaltungsbereichen auch – in der Regel gebieten, dass eine Krankheitsvertretung vor Ort mit den vorhandenen Kräften bewältigt wird.

Lediglich bei längerfristigen Krankheitsfällen kann der Einsatz einer Vertretungskraft (ggf. befristet) oder eine befristete Aufstockung der Arbeitszeit einer Verwaltungskraft der Schule in Betracht kommen. Die Befristung erfolgt in diesem Zusammenhang mit Blick darauf, der erkrankten Kraft nach ihrer Genesung eine Rückkehr an ihre bisherige Schule zu ermöglichen.

Abgeordnete
**Anna
Toman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte bzw. Vollzeitkapazitäten standen zum Schuljahresbeginn 2018/2019 für den Einsatz in der Mobilien Reserve an den Grund- und Mittelschulen (bitte getrennt auflühren) zur Verfügung, wie hoch wurde der Ersatzbedarf zum Februar 2019 gemeldet und für welche Vertretungsfälle werden die Lehrkräfte aus der Mobilien Reserve hauptsächlich eingesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mobile Reserve

Die Sicherstellung des Unterrichts ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein ganz zentrales Anliegen. Für Unterrichtseinsätze im Vertretungsfall standen zum Schuljahresbeginn 2018/2019 2.447 Vollzeitkapazitäten (davon 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrerinnen und -lehrer) für den Einsatz in der Mobilien Reserve zur Verfügung. Um die Unterrichtsversorgung im Vertretungsfall nachhaltig zu stützen, erfolgte zum Schuljahr 2018/2019 durch das Bildungspaket der Staatsregierung erneut eine Aufstockung der Mobilien Reserve um 50 Vollzeitkapazitäten, nachdem bereits in den letzten beiden Schuljahren eine Verstärkung im Gesamtumfang von ebenfalls 50 Vollzeitkapazitäten erfolgt war. Die in früheren Jahren jeweils im November und Januar eines Schuljahres vorgenommenen Aufstockungen der Mobilien Reserve wurden – wie schon in den Vorjahren – aufgrund der derzeitigen Personalgewinnungssituation im vollen Umfang wieder auf den Schuljahresbeginn vorgezogen. Im Februar wurde zusätzlich jeweils der gesamte Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte abgedeckt. Für die Planung des Einsatzes der Mobilien Reserve sind die Staatlichen Schulämter zuständig, die den Schulen bei kurz- oder langfristigen Personalausfällen die betreffenden Lehrkräfte zur Unterrichtsvertretung zuweisen.

Der Umfang der Mobilien Reserve ist so bemessen, dass neben kurzfristigen auch langfristige Erkrankungen sowie Vertretungen aufgrund von Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Ausscheiden von Lehrkräften während des Schuljahres abgedeckt werden können. Die Lehrkräfte der Mobilien Reserve werden im gesamten Schulamtsbezirk eingesetzt und im Vertretungsfall bedarfsgerecht zugewiesen. Ziel ist es, Unterrichtsausfall nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Dauer eines Einsatzes richtet sich nach der Abwesenheit der zu vertretenden Lehrkraft und kann damit in der Regel nicht im Voraus bestimmt werden.

Eine Unterscheidung nach den Lehrämtern Grund- und Mittelschule unterbleibt, da z. B. auch Lehrkräfte mit „alter Lehrerbildung“, die beide Lehramtsbefähigungen besitzen, in der Mobilien Reserve eingesetzt sind. Eine genaue Differenzierung ist hier nicht möglich.

Ersatzbedarf

Zum Schulhalbjahr 2018/2019 waren im Bereich der Grundschulen und Mittelschulen ausgeschiedene Lehrkräfte und Fachlehrkräfte im Umfang von rd. 360 Vollzeit-äquivalenten (davon 53 aus dem Bereich der Fachlehrerinnen und -lehrer) zu ersetzen. Knapp 46 Prozent davon waren durch das Ausscheiden aufgrund Antragsruhestand der Lehrkräfte begründet.

Durch zahlreiche Maßnahmen der Personalgewinnung war es möglich, sämtliche während des ersten Halbjahres ausgeschiedenen Lehrkräfte durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (Teilzeitaufstockungen, Rückkehrern aus Beurlaubung) sowie durch die Vergabe weiterer Vertragsmöglichkeiten zu ersetzen, z. B. durch weitere Maßnahmen zur Zweitqualifizierung, Beschäftigungsmöglichkeiten von Pensionisten, Beschäftigung von Bewerberinnen und Bewerbern aus benachbarten Bundesländern, Anstellung von im Anerkennungsverfahren befindlichen Lehrkräften etc.

Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob an allen Schularten in Bayern das 10-Finger-Tastensystem für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend unterrichtet wird, in welchem Umfang dies in der jeweiligen Klassenstufe von der Schule einzuplanen ist und wie die Lehrkräfte für die Aufgabe geschult werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und KultusGrundschule:

Der LehrplanPLUS Grundschule sieht das 10-Finger-Tastschreiben als verpflichtenden Inhalt nicht vor. Da die geltende Stundentafel für die Grundschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Gesamtstundenzahl von 104 Wochenstunden ausweist und Bayern damit im Ländervergleich mit an der Spitze liegt, ist eine Ausweitung der Stundentafel um das Fach Informationstechnische Grundbildung derzeit auch nicht vorgesehen.

Die Grundschulen haben jedoch die Möglichkeit, im Rahmen des ihnen für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung stehenden Stundenbudgets ein entsprechendes Angebot auf freiwilliger Basis einzurichten bzw. das Tastschreiben in das ggf. bestehende offene bzw. gebundene Ganztagsangebot zu integrieren.

Mittelschule:

Im Bereich der Mittelschulen (LehrplanPLUS) wird das 10-Finger-Tastschreiben in den Jahrgangsstufen 5 und/oder 6 fachunabhängig als Lehrgang unterrichtet und von allen Schülerinnen und Schülern grundlegend erlernt. Anschließend wird das 10-Finger-Tastschreiben im berufsorientierenden Fach Wirtschaft und Kommunikation in Jahrgangsstufe 7 als Pflichtfach und in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 als Wahlpflichtfach weitergeführt.

Bei der unterrichtlichen Umsetzung gilt es, das 10-Finger-Tastschreiben alters- und fachgemäß zu erlernen. Ziel ist die sichere Bedienung der Tastatur mittels korrekter Griffwege unter Beachtung einschlägiger Regeln sowie das Verhindern einer Eingewöhnung falscher und umständlicher Bedienungsweisen. Eine große Bedeutung kommt der Schulung der Schreibsicherheit zu.

Nachdem das 10-Finger-Tastschreiben in den Jahrgangsstufen 5 und/oder 6 grundlegend erlernt wurde, wird es im berufsorientierenden Wahlpflichtfach Wirtschaft und Kommunikation als eigener Lernbereich weitergeführt. Das Tastschreiben bildet die erforderliche Basis für die Bearbeitung aller weiteren Lernbereiche des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs Wirtschaft und Kommunikation.

Im Bereich „Tastschreiben“ kommen Lehrkräfte zum Einsatz, die hier entsprechend kompetent unterrichten können. Fachlehrkräfte der Ausbildungsrichtung musisch-technisch erwerben im Laufe ihrer Ausbildung die Fähigkeit, Tastschreiben vermitteln zu können. Weitere interessierte Fachlehrer, Förderlehrer oder Mittelschullehrkräfte, die das Fach Tastschreiben unterrichten bzw. in Zukunft gerne unterrichten möchten, finden zum Themenfeld „Tastschreiben“ sowohl auf zentraler (an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen – ALP) als auch auf lokaler (im Bereich der Staatlichen Schulämter) Ebene Angebote an Fortbildungsveranstaltungen (teils auch als Selbstlernkurs). Staatliche Fortbildungsveranstaltungen werden zudem in Form von schulinternen Lehrerfortbildungen (SchILF) abgehalten, die direkt und meist kurzfristig auf konkrete Bedürfnisse vor Ort an der Einzelschule reagieren können.

Realschule:

Im Bereich der Realschulen ist das 10-Finger-Tastschreiben im Fach „Informationstechnologie“ fest verankert. Gemäß dem LehrplanPLUS Realschule werden alle Realschülerinnen und Realschüler im IT-Anfangsunterricht in der Texterfassung und in der Textverarbeitung (IT-Lehrplanmodule 1.1 und 1.3) unterrichtet. Im IT-Aufbauunterricht werden die erworbenen Kompetenzen vertieft (IT-Lehrplanmodul 2.1.1). Der zeitliche Umfang der drei verbindlichen Module beträgt jeweils ca. 14 Unterrichtsstunden. Darüber hinaus können optionale Lehrplanmodule zur Textverarbeitung gewählt werden. Die unterrichtenden Lehrkräfte erwerben im Lauf ihrer Ausbildung zur IT-Lehrkraft die Fähigkeit, Texterfassung und Textverarbeitung vermitteln zu können.

Gymnasium:

Im Bereich der Gymnasien erhält jede Schülerin und jeder Schüler ab dem Schuljahr 2019/2020 verpflichtend im Verlauf der Unterstufe eine kostenlose Einführung in das 10-Finger-Tastschreiben im Umfang von mindestens zehn Unterrichtsstunden. Die Umsetzung erfolgt schulspezifisch im Rahmen des Medienkonzeptes und befähigt die Schülerinnen und Schüler, die erlernten Fertigkeiten durch individuelles Üben mit entsprechender Trainingssoftware weiter zu entwickeln.

Zur Qualifizierung der Lehrkräfte steht darüber hinaus ein E-Learning-Kurs zur Verfügung, der an der ALP entwickelt wurde.

Berufsqualifizierende Schulen:

An berufsqualifizierenden Schulen spielen Kompetenzen im 10-Finger-Tastschreiben vornehmlich in kaufmännischen Ausbildungsberufen eine Rolle. Die Schulen bauen dabei auf dem Können des in den allgemeinbildenden Schulen vermittelten 10-Finger-Tastschreibens auf. Somit liegt der Fokus während der Ausbildung in den berufsqualifizierenden Schulen auf der Anwendung des 10-Finger-Tastschreibens.

Wirtschaftsschule:

Der LehrplanPLUS sieht durch entsprechend formulierte Kompetenzerwartungen implizit den Erwerb von Fertigkeiten im Tastschreiben vor, wenn für den Bereich Informationsverarbeitung die selbstständige und zielorientierte Anwendung von Techniken zur Verbesserung der Schreibsicherheit und Schreibfertigkeit genannt wird.

Als Beispiel: Im Lehrplan für das Fach Informationsverarbeitung der Wirtschaftsschule bringen die folgenden Kompetenzerwartungen zum Ausdruck, dass die Schülerinnen und Schüler Fertigkeiten im Tastschreiben erwerben sollen:

Schülerinnen und Schüler

- nutzen Geräte der Informationstechnik rationell und sicher bei der Erstellung von Dokumenten. Sie steigern ihre Leistungen durch gezieltes und eigenverantwortliches Üben;
- hinterfragen bei der Arbeit mit dem Computer die eigene Einstellung zur Arbeit und reflektieren ihre Stärken und Verbesserungsbereiche, um Maßnahmen zur Optimierung ihrer Arbeitsweise treffen zu können. Die Schülerinnen und Schüler steigern durch Erfolgserlebnisse ihre Selbstmotivation, z. B. durch sichtbare Fortschritte bei der Schreibgeschwindigkeit und Schreibsicherheit.

Auf die Vorgabe der Methodik 10-Fingersystem im Lehrplan wurde aus folgenden Gründen bewusst verzichtet:

- Die Verfügbarkeit von Medien und die damit verbundenen Nutzungsgewohnheiten haben sich einer grundlegenden Veränderung unterzogen. Moderne Multimediageräte (Smartphone, Tablet, Phablet, Tablet-PC, etc.) nutzen alternative Eingabemöglichkeiten wie z. B. Spracherkennung, Bildschirmtastatur, virtuelle Tastatur oder Touchpen. Diese Eingabemöglichkeiten erfordern das 10-Fingersystem nicht unbedingt.
- Das 10-Fingersystem ist zum Tippen von einfachem Text auf Schreibmaschinen entwickelt worden und zeigt Schwächen, wenn im Wechsel verstärkt Eingaben über Tastenkombinationen zu erfolgen haben, wie z. B. bei der Fotobearbeitung.
- Viele Lernbereiche betonen andere Kompetenzen, wie z. B. Layout und Gestaltung, Umgang mit sozialen Netzwerken, Informationssuche, Informationsbewertung, Kalkulationen durchführen, etc. Bei diesen Kompetenzen ist die Dateneingabe nur von geringer Bedeutung und auch ohne das 10-Fingersystem zu bewältigen.
- Die Schülerinnen und Schüler können durch eigenverantwortliches Üben die für sie optimale Eingabemöglichkeit wählen.
- Lehrkräfte können eigenverantwortlich entscheiden, welche Methodik sie anwenden und sich an aktuelle technische Entwicklungen anpassen.

Die Schülerinnen und Schüler haben sich durch den Umgang mit Computern und modernen Multimediageräten bereits bestimmte Texterfassungstechniken angeeignet. Es geht darum, die individuelle Technik entsprechend der o. g. Kompetenzerwartung zu optimieren.

Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Lehrerstunden erhielten diejenigen Schulen, die sich am laufenden Modellversuch „Flexible Grundschule“ beteiligt haben und ist die Zuteilung vom Beginn bis heute gleich geblieben?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Auf der Grundlage der positiven Evaluationsergebnisse aus einem vierjährigen Schulversuch wird die Flexible Grundschule seit dem Schuljahr 2014/2015 jährlich auf der Basis eines bayernweiten Bewerbungsverfahrens sukzessive implementiert. Auf diese Weise hat sich die Zahl der Profilschulen von ursprünglich 20 Modellschulen im Schuljahr 2010/2011 auf 266 Profilschulen im Schuljahr 2018/2019 erhöht.

Der Zuerkennung des Profils Flexible Grundschule geht stets eine Bewerbung der Schule voraus, die einen internen Schulentwicklungs- und Entscheidungsprozess im Vorfeld erfordert: Schulleitung und Lehrerkollegium setzen sich mit den Anforderungen der Flexiblen Grundschule auseinander. Darüber hinaus bedarf es der Bereitschaft der Elternschaft und des Schulaufwandsträgers, dieses Profil mitzutragen.

Die jahrgangskombinierten Klassen der Flexiblen Grundschule erhalten nach Möglichkeit zwei bis fünf Unterrichtsstunden (Lehrerstunden oder Förderlehrerstunden) zusätzlich zugewiesen. Dabei sollen bei der Festlegung der Stundenzahl die Schülerzahl und die Klassensituation berücksichtigt werden. Um sich umfassend mit den Besonderheiten der jahrgangsgemischten Klassen vertraut zu machen und sich einarbeiten zu können, wird den Klassenlehrern in den ersten beiden Jahren jeweils eine Anrechnungsstunde gewährt.

Durch die Bereitstellung der hierfür erforderlichen personellen Ressourcen konnten in den vergangenen Jahren stets alle Bewerbungen für eine Zuerkennung des Profils Flexible Grundschule berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Angesichts der Äußerung des technischen Leiters des Reaktors in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 11.02.2019, wonach bei der aktuellen Beantragung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung radioaktiver Abwässer für 30 Jahre die Zeit des Rückbaus bereits einkalkuliert sei, frage ich die Staatsregierung, für welches Jahr die Technische Universität München (TUM) die Außerbetriebnahme des Reaktors FRM II plant und für welchen Zeitraum der Rückbau geplant wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Betriebsgenehmigung für den Reaktor FRM II wurde – wie bei Forschungsreaktoren üblich – unbefristet erteilt. Seine Betriebsdauer hängt wesentlich vom künftigen wissenschaftlichen Bedarf an der Nutzung der Neutronenquelle für wissenschaftliche Experimente ab. Ein bestimmtes Jahr für die Außerbetriebnahme bzw. ein Zeitraum für den Rückbau des Reaktors ist derzeit nicht geplant.

Im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung radioaktiver Abwässer wurde vorsorglich der höchstmögliche Genehmigungszeitraum von 30 Jahren gewählt, um einen möglichst großen Teil der weiteren zu erwartenden Betriebsdauer bzw. der anschließenden Rückbauphase durch die Genehmigung abzudecken. Eine konkrete Zeitplanung für den Beginn des Rückbaus ist damit nicht verbunden.

Abgeordneter
**Markus
Rinderspacher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, plant sie eine bayerische Standortbewerbung im Rahmen der europäischen Initiative für Hochleistungs-Computer mit Blick auf die vom Europäischen Gemeinsamen Unternehmen für Hochleistungsrechner (EuroHPC) am 21.01.2019 und 15.02.2019 veröffentlichte Aufforderung zur Interessensbekundung, welche bayerischen Standorte kommen dafür infrage, welche Investitionen und Chancen wären mit einer Bewerbung verbunden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine bayerische Standortbewerbung in den Interessensbekundungsverfahren des europäischen Joint Undertaking EuroHPC für „Hosting Entities for Precursors to Exascale Supercomputers“ vom 21.01.2019 und für „Hosting Entities for Petascale Supercomputers“ vom 15.02.2019 kommt nicht in Betracht.

Eine Teilnahme an diesen Verfahren ist schon wegen der daraus erwachsenden Finanzierungs- und Leistungsverpflichtungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen EU-Mitgliedsstaat möglich. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beabsichtigt keine deutsche Beteiligung an den beiden o. g. Ausschreibungen.

Die Bereitstellung von Rechenkapazität der höchsten Leistungsklasse für die öffentliche Wissenschaft und Forschung in Deutschland obliegt dem Rechnerverbund des Gauss Centre for Supercomputing e.V. (GCS), bestehend aus dem Leibniz-Rechenzentrum der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (LRZ) in Garching, dem Jülich Supercomputing Centre (JSC) und dem Höchstleistungsrechenzentrum Stuttgart (HLRS).

Der mit rd. 27 PetaFlops (Billiarden Rechenoperationen pro Sekunde) derzeit leistungsfähigste Supercomputer Deutschlands wurde im September 2018 von Ministerpräsident Dr. Markus Söder am LRZ vorgestellt; er gehört zu den schnellsten Rechnern weltweit (Platz 8 der weltweiten Rangliste TOP 500). Dieser „SuperMUC Next Generation“ mit über 70 PetaByte Datenspeicher, der schnellsten Internetanbindung Deutschlands (400 Gigabit/s) und modernster 3D-Visualisierung steht für qualifizierte Forschungsvorhaben in Bayern und ganz Deutschland zur Verfügung.

In seiner Regierungserklärung „Bayern ist es wert“ vom 11.12.2018 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder darüber hinaus angekündigt, dass in den kommenden Jahren Supercomputing zusammen mit Künstlicher Intelligenz sowie Luft- und Raumfahrt zu den strategischen Schwerpunkten der Staatsregierung im Bereich Wissenschaft und Forschung gehören wird. Langfristiges Ziel ist ein bayerischer Quantencomputer an der Weltspitze. Auf dem Weg dorthin liegen anspruchsvolle Entwicklungsschritte, die auch weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen und europäischen Partnern erfordern.

Nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der GCS-Sitzländer, darunter Bayern, erscheint allerdings eine Beteiligung an den aktuellen Interessenbekundungsverfahren von EuroHPC aus nationaler Sicht nicht zweckmäßig. Die „Smart Scaling“-Strategie des Gauss Centre zielt auf die bestmögliche Unterstützung der Forschung, auf die Weiterentwicklung verschiedener Rechnerarchitekturen und Programmiermodelle und auf hohe Energieeffizienz. Mit Rechnern einer künftigen Exaflop-Technologie wird sich EuroHPC erst im 9. Forschungsrahmenprogramm der EU ab 2021 befassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Planstellen im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 im Bereich der Staatsministerien (TG 01) neu geschaffen werden sollen, wie hoch dieser Zuwachs prozentual zur gesamten Stellenzahl im jeweiligen Staatsministerium geplant ist und welche Begründung es jeweils für den Planstellenzuwachs (bitte für jedes Staatsministerium einzeln angeben) gibt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der zwischenzeitlich dem Landtag übermittelte Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 sieht in den Kapiteln xx 01 für die obersten Dienstbehörden 122 neue Planstellen vor. Dies entspricht einem Zuwachs prozentual zur gesamten Stellenzahl (2019) von 0,04 Prozent. Begründet sind die Stellen mit Aufgabenmehrung, Neustrukturierung der Staatsregierung bzw. Neugliederung der Geschäftsbereiche.

Nachrichtlich: Im Landtagsamt und beim Datenschutzbeauftragten (Epl. 01) werden aufgrund Beschlusses des Landtagspräsidiums 64 Stellen neu ausgebracht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ab wann veröffentlicht das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Details zum angekündigten Gaststättenmodernisierungsprogramm, ab wann können Anträge gestellt und in welcher Höhe soll in den einzelnen Jahren 2019/2020 der entsprechende Haushaltstitel im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 ausgestattet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Eckpunkte des angekündigten Gaststättenmodernisierungsprogramms wurden bereits auf der Jahrespressekonferenz Tourismus am 11.02.2019 mitgeteilt. Es wird insofern auf die anliegende Pressemitteilung verwiesen, die unter <https://www.stmwi.bayern.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/pm/27-2019/> abgerufen werden kann. Die Förderrichtlinien mit den weiteren Details werden aktuell mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abgestimmt.

Geplant ist ein Programmstart mit Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 durch den Haushaltsgesetzgeber. Erst zu diesem Zeitpunkt können dann die Förderrichtlinien veröffentlicht werden und auch Anträge gestellt werden.

Für das Gaststättenmodernisierungsprogramm ist eine Mittelausstattung von 15 Mio. Euro brutto pro Jahr, also 30 Mio. Euro im Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 enthalten. Die Entscheidung über die Mittelausstattung trifft der Haushaltsgesetzgeber.

Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie steht sie zur Ansiedlung eines Vollsortimenters im Außenbereich einschließlich der aktuellen Standortwahl trotz Standortalternativen in der Gemeinde Beratzshausen, wie bewertet die Staatsregierung die Einschätzung der zuständigen Fachbehörden (u. a. Regionaler Planungsverband Regensburg) zu diesem Projekt und wie nehmen Mitglieder der Staatsregierung Einfluss auf das geplante Bauprojekt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemeinden haben bei der Ausweisung von Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte die im Landesentwicklungsprogramm Bayern formulierten Ziele zur Einzelhandelssteuerung zu beachten. Ob die gemeindliche Bauleitplanung den landesplanerischen Vorgaben entspricht, beurteilen die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden im Bauleitplanverfahren. Sie nehmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu den Belangen der Raumordnung Stellung.

Derzeit wird die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters in der Gemeinde Beratzhausen von der Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde eingehend geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung kann nicht vorgegriffen werden.

Abgeordneter
**Hep
Monatzeder**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Unternehmen haben an der Wirtschaftsdelegation im November 2016 nach Äthiopien teilgenommen, welche konkreten Projekte oder Investitionen durch bayerische Unternehmen sind seither erfolgt und wie hat sich das bilaterale Handelsvolumen (Export bzw. Import) zwischen Bayern und Äthiopien in 2018 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Wirtschaftsbeziehungen zwischen Bayern und Äthiopien 2018 im Vergleich zu 2017:

Handelsvolumen in Mio. Euro	2017: 34,2 2018: 44,8
Einfuhr Bayerns in Mio. Euro	2017: 4,3 2018: 1,7 (- 62,6 %)
Ausfuhr Bayerns in Mio. Euro	2017: 29,6 2018: 43,1 (+ 45,6 %)

Delegationsreisen im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung des Freistaates Bayern sollen insbesondere den mittelständischen Unternehmen Zugang vor allem in schwierigen und neuen Märkten erleichtern und die Unternehmen bei Kontakten unterstützen.

Aus Gründen des Datenschutzes kann ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Unternehmen bzw. teilnehmenden Personen zu den Fragen nicht Stellung genommen werden.

Ein überwiegender Teil der Teilnehmer hat im Oktober 2016 der Aufnahme in eine Teilnehmerbroschüre von Bayern International zugestimmt, allerdings unter der Voraussetzung, dass diese bei den Gesprächspartnern in Äthiopien übergeben wird.

Für eine öffentliche Weitergabe in Bayern im Februar 2019 muss eine erneute Zustimmung eingeholt werden. In der Broschüre haben sich 14 Teilnehmer vorgestellt.

Projekte und Investitionen im Ausland sind nicht meldepflichtig und beinhalten zudem Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat daher keinen Überblick, welche Unternehmen mit Sitz in Bayern überhaupt in den Jahren 2016 bis 2018 in Äthiopien tätig waren oder sind. Soweit Unternehmen hierzu im Einzelfall informelle Aussagen getroffen haben, können diese nicht überprüft und ohne ausdrückliche Zustimmung der Unternehmen nicht weitergegeben werden. Bayerische Unternehmen stehen in Äthiopien auch untereinander im Wettbewerb.

Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde die in den letzten Jahren regelmäßig in Auftrag gegebene Prognose über die aktuellen Zahlen zur Energieversorgung in Bayern, die vom Leipziger Institut für Energie GmbH jährlich erstellt wurde, 2018 nicht in Auftrag gegeben, oder wurde sie nur nicht veröffentlicht, und wie stellt sich die Staatsregierung vor, einen aktuellen Überblick über den Stand der Energiewende zu bekommen, wenn im Februar 2019 noch nicht einmal Prognosen für 2017 vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Bericht des Leipziger Instituts für Energie GmbH „Aktuelle Zahlen zur Energieversorgung in Bayern“ mit den Zahlen für das Jahr 2017 steht seit dem 11.01.2019 auf der Webseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für den interessierten Leser öffentlich bereit.

Die Zahlen des Leipziger Instituts für Energie GmbH bauen auf der Energiebilanz für das Bilanzjahr 2016 auf. Aufgrund der komplexen Datenlage und -zusammenführung ergibt sich aus dem üblichen Zeitbedarf für die Energiebilanzierung eine deutlich nachläufige Berechnung von ca. zwei Jahren.

Derzeit arbeiten wir intensiv mit dem Landesamt für Statistik und dem Leipziger Institut für Energie GmbH zusammen um Bilanz und Prognose zukünftig früher veröffentlichten zu können.

Link zum Bericht: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Energie_und_Rohstoffe/Dokumente_und_Cover/IE_2019-01-09_Energiedaten_Bayern_Endbericht.pdf

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist den bayerischen Behörden bekannt, dass die Anwendung des Aufgussmittels Butox bei Rindern (bei einer oralen Aufnahme in der Herde) zu Vergiftungsercheinungen führen kann, die den Krankheitssymptomen der Blauzungenkrankheit sehr ähnlich sind und es infolgedessen leicht zu Verwechslungen kommen kann, werden bei der Ausweisung von Sperrgebieten echte Krankheitsfälle oder nur Routinetests (Nachweis von Erregern bzw. Antikörpern, welche auch durch Impfmaßnahmen entstehen können) zugrunde gelegt und wird seitens der Staatsregierung geprüft, ob die Schäden der derzeitigen Zwangsmaßnahmen für die Landwirtschaft nicht höher sind, als das Vorhandensein von Antikörpern in Rindern ohne ein Anzeichen einer Erkrankung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Staatsregierung liegen bislang keine Informationen über mögliche Nebenwirkungen bei Rindern nach oraler Aufnahme des Repellents Butox vor. Nebenwirkungen, die nach der Anwendung von Butox laut Hersteller nur sehr selten auftreten können, entsprechen nicht dem klinischen Bild der Blauzungenkrankheit, sodass diesbezügliche Verwechslungen als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind.

Die Festlegung von BTV8-Restriktionszonen in den betroffenen Ländern beruht ausschließlich auf der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit. Die Untersuchungen werden im Rahmen von Verbringungs- und Überwachungsuntersuchungen durchgeführt.

Das Unionsrecht schreibt die Einrichtung von Restriktionszonen vor, die dazu dienen, die Verschleppung und Ausbreitung der Blauzungenkrankheit in freie Gebiete zu verhindern.

Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, bei wie vielen Vorhaben wurden in Bayern in den Jahren 2017 und 2018 Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt (bitte getrennt nach Jahr ausweisen), bei wie vielen Vorhaben wurde in diesen beiden Jahren eine (allgemeine oder standortbezogene) Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, und in wie vielen Fällen führten die o. g. Vorprüfungen im genannten Zeitraum zu einer Verpflichtung zur Durchführung bzw. zu einer tatsächlichen Umweltverträglichkeitsprüfung?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständig für Zulassungsverfahren in Bayern, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) integriert ist, sind insbesondere die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden. Die jeweils verfahrensführende Behörde gibt Vorhaben und Entscheidungen öffentlich bekannt, zum Beispiel in amtlichen Veröffentlichungen, im Internet, in Amtsblättern oder Tageszeitungen. Zahlen zu UVP oder zu Vorprüfungen werden in den Staatsministerien nicht zentral erfasst. Umweltrechtliche sowie bau-, straßenbau-, bergbau- und waldrechtliche Zulassungsverfahren mit UVP werden von den entsprechenden Vollzugsbehörden in den Ressortzuständigkeiten von den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz, für Wohnen, Bau und Verkehr, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

Ergänzende Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die gewünschten Daten wurden bei den Vollzugsbehörden recherchiert.

Auf der Grundlage der bisherigen Rückmeldungen der Vollzugsbehörden ergeben sich folgende Zahlen der Vorhaben, für die in Bayern in den Jahren 2017 und 2018 Umweltverträglichkeitsprüfungen bzw. Vorprüfungen durchgeführt wurden:

	Anzahl durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfungen	Anzahl Vorprüfungen	Anzahl UVP nach erfolgter Vorprüfung
2017	48	1.596	23
2018	55	1.614	29

Im Rahmen der Bearbeitung der beantragten Berichte (Anträge der SPD, Drs. 18/385 und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Drs. 18/441) wird eine weitergehende Auswertung erfolgen.

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie der Meinung ist, dass angesichts der steigenden Beliebtheit von Tattoos und angesichts der steigenden Anzahl von Tätowierstudios die wissenschaftliche Erforschung der auf dem Markt erhältlichen Tätowiermittel auf möglicherweise gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe ausgeweitet werden sollte, was geschehen ist, seitdem die Bundesregierung vom Bundesrat im Jahre 2012 aufgefordert worden ist, zeitnah eine Anpassung der Tätowiermittelverordnung an die erweiterten Empfehlungen des Europarates (ResAP(2008)1) vorzunehmen und ob die Erstellung einer Positivliste für Tätowiermittel im Sinne der EU-Kosmetik-Verordnung, die Einführung eines Nickelverbots in Tätowiermitteln sowie die Durchführung einer bundesweiten Präventionskampagne zur Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher dazu beitragen könnten, Gesundheitsgefährdungen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die Umsetzung und Einhaltung tätowiermittelrechtlicher Vorgaben ist nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben der Hersteller von Tätowiermitteln verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm hergestellten Farben gesundheitlich unbedenklich sind. Dies wird durch die amtliche Überwachung im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes stichprobenartig überprüft.

Vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wurde zur Stärkung des Verbraucherschutzes wiederholt die Erstellung einer Liste mit für das Tätowieren zulässigen Stoffen (Positivliste für Tätowiermittel im Sinne der EU-Kosmetik-Verordnung) sowie ein Verbot des Allergens Nickel gefordert. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurden diese Forderungen auf EU-Ebene in die laufenden Diskussionen eingebracht.

Derzeit ist auf EU-Ebene angedacht, eine Regelung in der EU-Chemikalienverordnung (REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) zu schaffen. Ein von der europäischen Chemikalienagentur (ECHA – European Chemicals Agency) vorgestelltes, restriktives Regelwerk für Inhaltsstoffe von Tätowierfarben befindet sich derzeit in der Konsultationsphase.

Abgeordneter
Patrick Friedl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, hält sie an den Projekten „Eichenzentrum“ (meines Wissens nur 500.000 Euro Planungsmittel veranschlagt) und „Bischborner Hof“ (meines Wissens keine Haushaltsmittel veranschlagt) umfassend fest – wenn nicht, gibt es alternative Überlegungen (z. B. im Jagdschloss Luitpoldhöhe) und welche Finanzmittel sind im aktuellen Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 darüber hinaus für die Umweltbildung im Spessart vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die vorherige Staatsregierung hat den Planungen zu einem Eichenzentrum und einer Naturbegegnungsstätte im Spessart am 31.07.2018 im Kabinett zugestimmt.

Der Beschluss des Kabinetts vom 12.02.2019 zum Entwurf des Doppelhaushalts für die Jahre 2019/2020 sieht aktuell für das Projekt Eichenzentrum 500.000 Euro und keine Mittel für den Aufbau der von der vorherigen Staatsregierung konzipierten Naturbegegnungsstätte Spessart vor. Den Doppelhaushalt beschließt letztlich der Landtag als Haushaltsgesetzgeber.

Die im Doppelhaushalt 2019/2020 im Haushaltsansatz des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vorgesehenen Ausgabemittel für die Umweltbildung sind nicht nach Regionen differenziert. Gemäß den im Wesentlichen relevanten „Richtlinien für die Förderung der Umweltstationen“ bzw. der „Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern“ haben die Anbieter von

Umweltbildungsmaßnahmen die Möglichkeit, Anträge auf Förderung ihrer geplanten Bildungsvorhaben nach den Maßgaben dieser Richtlinien zu stellen. Die für einzelne Regionen gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Mittel richten sich demnach nach Umfang und Qualität eingehender Anträge.

Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, ob es für die Städte Stein (90547), Cadolzburg (90556) bzw. Oberasbach (90522) einen Lärmaktionsplan gibt (§ 47e Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) und ob Kommunen, die keinen (ausreichenden) Lärmaktionsplan erstellen, sanktioniert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Gemeinden Stein (90547), Cadolzburg (90556) und Oberasbach (90522) sind von der aktuellen Lärmkartierung gemäß § 47c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfasst. Nach Kenntnis des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) haben die genannten Gemeinden bislang keinen Lärmaktionsplan erstellt. Sanktionen gegen Kommunen, die keinen Lärmaktionsplan erstellen, sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Das StMUV erstellt derzeit eine zentrale Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47b Nr. 3 BImSchG außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen, die die oben genannten Gemeinden beinhalten wird.

Abgeordneter
Harald Güller
(SPD)

Nachdem der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, Josef Zellmeier, vom 04.12.2018 (AZ 61g-U8605-2007/15-162) hinsichtlich der Situation bei den Planstellen an unteren Naturschutzbehörden feststellt, dass „die Naturschutzbehörden mittlerweile einen ‚Flaschenhals‘ bilden, der die zügige Verfolgung wichtiger Ziele und Anliegen der Staatsregierung spürbar erschwert“ und dass „da im gesamten Naturschutzvollzug eine Grundsatzzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern besteht“, dies auf dieser Ebene besonders deutlich werde, frage ich die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Stellen sie konkret an den unteren Naturschutzbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Landratsämtern und kreisfreien Städten) für notwendig hält, um den Missstand zu beheben und an welchen Stellen konkret sie gegebenenfalls überlegt, die Grundsatzzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden zu verändern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Aussage ist vonseiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nur zu den unteren Naturschutzbehörden (uNB) an den Landratsämtern möglich, da sich die fachliche Zuständigkeit des StMUV nur auf diese erstreckt. [Die kreisfreien Städte erledigen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden nicht als Staatsaufgabe, sondern als gemeindliche Aufgabe, Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO.]

Über den Haushaltplan (Stellenplan) des Freistaates Bayern werden den Staatsbehörden, hier also den Landratsämtern, für die Erfüllung von Staatsaufgaben Stellen zur Verfügung gestellt. Mittelfristig sollten alle unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern, die noch keine dritte Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege haben, mit einer solchen ausgestattet werden.

Folgenden Landratsämtern stehen – nach Aufhebung der Sperre für acht Stellen aus dem zweiten Nachtragshaushalt 2018 – jetzt drei Stellen zur Verfügung: Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Rosenheim, Traunstein, Weilheim-Schongau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Cham, Neumarkt in der Oberpfalz, Regensburg, Schwandorf, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Ansbach, Neustadt an der Aisch, Weißenburg-Gunzenhausen, Bad Kissingen, Haßberge, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Würzburg, Augsburg, Donau-Ries, Oberallgäu, Ostallgäu.

Die Landratsämter Erding und Freising teilen sich eine dritte Stelle.

Die Grundsatzzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden ist gesetzlich geregelt (Art. 44 Bayerisches Naturschutzgesetz). Sie greift dann, wenn keine besonderen Zuständigkeiten anderer Naturschutzbehörden (z. B. der höheren Naturschutzbehörden an den Regierungen als Mittelbehörden) für bestimmte Aufgaben festgelegt sind. Diese Auffangzuständigkeit der Behörden vor Ort hat sich bewährt, daher soll hieran festgehalten werden.

Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, an welche der bayerischen Landratsämter, die für ihre unteren Naturschutzbehörden (UNB) neue Planstellen beantragt haben, die acht angekündigten Planstellen wann vergeben werden und nach welchen Kriterien – wie beispielsweise der Berücksichtigung der Wartezeit?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Am 12.02.2019 beschloss der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags unter Bezugnahme auf das vorgelegte Verteilungskonzept, dass die von ihm verhängte Sperre für die acht im ersten Nachtragshaushalt 2018 zur Verfügung gestellten Stellen für untere Naturschutzbehörden aufgehoben wird.

Folgende Landratsämter werden gemäß Verteilungskonzept je eine der genannten acht Stellen erhalten: München, Augsburg, Schwandorf, Würzburg, Neustadt a. d. Aisch, Deggendorf, Bad Kissingen, Landsberg am Lech.

Hierbei wurden die am stärksten belasteten unteren Naturschutzbehörden ausgewählt, die bisher nur über zwei Stellen für Fachkräfte für Naturschutz und Landschaftspflege verfügen. Hauptkriterien waren hierbei der Anfall von Infrastrukturvorhaben (z. B. in „Boomregionen“) und der Einsatz von Fördermitteln (Naturausstattung).

Die Zuweisung der acht im Einzelplan 03 (Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – StMI) ausgebrachten Stellen an die oben genannten unteren Naturschutzbehörden erfolgt durch das StMI unmittelbar nach schriftlicher Bekanntgabe der Entsperrung der Stellen durch den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen (d. h. sobald das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 12.02.2019 vorliegt).

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Aufgrund der aktuellen Diskussion um ein neues Artenschutzzentrum des Freistaates in Augsburg frage ich die Staatsregierung, wie die konzeptionelle Ausgestaltung (Schwerpunktaufgabe, Mitarbeiterzahl, Standort) des Artenschutzzentrums aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) aussehen soll, welche Bereiche der ursprünglichen Konzeption durch die in der Presse kommunizierte Halbierung der Stellenzahl wegfallen und wie das StMUV gewährleistet, dass die wissenschaftliche Kompetenz des Landesamts für Umwelt und die kommunalpolitische Kompetenz der Stadt Augsburg mit ihren bedeutenden Naturschutzflächen beim Thema „Artenschutz“ sichergestellt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Über den Doppelhaushalt 2019/2020 beschließt der Landtag als Haushaltsgesetzgeber. Diesem Beschluss kann die Staatsregierung nicht vorgreifen. Hiervon wird die konzeptionelle Ausgestaltung des Artenschutzzentrums letztlich maßgeblich abhängen.

Für die Errichtung des Artenschutzzentrums ist beim Landesamt für Umwelt (LfU) bereits ein Aufbaustab sowie ein Projektmanager eingesetzt. Hier wird das Konzept vorbereitet und nach Ergebnis der Haushaltsverhandlungen abgeschlossen. Durch die organisatorische Anbindung an das LfU ist die Einbringung der wissenschaftlichen Kompetenz des LfU gewährleistet. Der Standort Augsburg steht hierbei nicht zur Disposition. Dafür spricht allein schon die räumliche Nähe zum Sitz des LfU. Fest steht ferner, dass beim Thema Artenschutz die Bündelung wissenschaftlicher Grundlagen erforderlich ist. Wesentliches Ziel ist, mit dem neuen Artenschutzzentrum konkrete Erfolge beim Kampf gegen den Artenschwund in ganz Bayern zu erzielen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) plant, den Bereich der „Bayerischen Staatsgüter“ auszugliedern, frage ich die Staatsregierung, ob der Umstrukturierungsprozess der LfL vor der Beschlussfassung im Kabinett im Landtag vorgestellt wird und wenn ja, wann?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Umstrukturierung und Weiterentwicklung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) wurde bereits in zwei Ministerratsitzungen am 23.05.2017 und 12.12.2017 behandelt. Sie geht zurück auf den Ministerratsbeschluss vom 26. bis 30. Juli 2016 in St. Quirin, mit dem die Errichtung einer neuen LfL-Zweigstelle in Ruhstorf beschlossen wurde.

Der Weiterentwicklung der LfL ging eine umfassende Bestandsaufnahme einher.

In Ruhstorf sollen in einer Zukunftswerkstatt Fragen der Agrarökosystemforschung, Digitalisierung und Diversifizierung bearbeitet werden.

Des Weiteren ist geplant, die Staatsgüter, Versuchsstationen und Lehr-, Versuchs- und Fortbildungszentren (LVFZ) in einem eigständigen Nettostaatsbetrieb namens Bayerische Staatsgüter (BaySG) auszugliedern.

Die BaySG sollen, neben der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe, vor allem Dienstleister im Versuchswesen und der Bildung für die LfL sein. Durch die Ausgründung der Staatsgüter im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung werden eine wirtschaftlichere Ausrichtung und Effizienzgewinne erwartet.

Die Weiterentwicklung der LfL hat vor allem auch die Verbesserung des Wissentransfers sowie die Errichtung eines Datenzentrums im Blick.

Die Zusammenarbeit zwischen LfL und BaySG regelt eine Kooperationsvereinbarung.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist jederzeit bereit, im Landtag über den Umstrukturierungsprozess der LfL einschließlich der BaySG zu berichten, gerne auch in Verbindung mit einem Besuch an einem Standort der BaySG.

Abgeordneter
**Berthold
Rüth**
(CSU)

Nachdem im Rotwildgebiet Odenwald laut Abschussplan „Rotwild“ in der letzten Jagdsaison 123 Stück Rotwild im bayerischen Odenwald geschossen werden sollten, das Ist allerdings bei rund 75 geschossenen Tieren lag, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten die untere Jagdbehörde (Landratsamt Miltenberg) hat, um auf die Erreichung des Abschussplans hinzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Jagdbehörden sind gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Erfüllung der Abschusspläne zu gewährleisten. Es sind ggf. unter Anhörung der Betroffenen und unter Einbindung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) geeignete freiwillig vereinbarte oder hoheitliche Maßgaben zu treffen. Gemäß Bayerisches Jagdgesetz und Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz kommen hierfür insbesondere in Betracht

- Festlegung von Abschusskontingenten, die innerhalb bestimmter Fristen erfüllt werden müssen,
- Ausschluss der Anrechnung von männlichem auf weibliches Wild (§16 Abs.1 Satz 1 HS 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes – AVBayJG),
- freiwillige oder hoheitlich festgelegte Anwendung des körperlichen Nachweises möglichst in Zusammenarbeit mit den Jagdgenossenschaften,
- Zwangsmaßnahmen, insbesondere Zwangsgeldandrohung.

Die untere Jagdbehörde hat bereits am 08.02.2019 bei einem „Runden Tisch“ die Abschussplanerfüllung angesprochen, der auf Bitten des Landtagsabgeordneten Berthold Rüth stattgefunden hat. Es wurde als nächster Schritt vereinbart, dass im Rahmen der Abschussplanversammlung der Hochwildhegegemeinschaft die Thematik aufgegriffen wird.

Die untere Jagdbehörde wird im Zuge des anstehenden Abschussplanverfahrens die eingereichten Abschusspläne unter Beteiligung der Forstbehörde mit dem Jagdbeirat gemäß den gesetzlichen Vorgaben prüfen und ggf. weitere Schritte einleiten.

Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie entwickelte sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern von 1980 bis heute unter Berücksichtigung der Vollerwerbs- bzw. Nebenerwerbsbetriebe?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 23.06.1971 (Drs. 7/930) wird seit dem Jahr 1976 alle zwei Jahre ein Bayerischer Agrarbericht erstellt, zuletzt im Jahr 2018. Aus der Tabelle Sozialökonomische Betriebstypen in Bayern in den Agrarberichten 2008 (Tabelle 10) und 2018 (Tabelle 8) sind die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern und die Anteile von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben dargestellt. Die Berichte sind unter http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/daten_fakten/ öffentlich zugänglich. Bei einem Vergleich von 1980 bis heute sind die mehrfach geänderten statistischen Erfassungsgrenzen sowie weitere methodische Änderungen zu beachten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Abgeordneter
**Andreas
Krahl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, wie viele Menschen aus dem Ausland derzeit schätzungsweise unangemeldet, also ohne Sozialversicherung und Arbeitsvertrag und damit ohne Rechtssicherheit im Bereich der häuslichen Betreuung pflegebedürftiger Menschen in Bayern arbeiten, und wie plant die Staatsregierung, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass diese prekären Beschäftigungsverhältnisse zum Vorteil aller Beteiligten in legale Beschäftigungen überführt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Der Staatsregierung liegen keine gesonderten Statistiken oder Informationen zur Schwarzarbeit in der häuslichen Betreuung vor:

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist Aufgabe der Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit). Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Die Staatsregierung hat weder Einwirkungsmöglichkeiten auf deren Tätigkeit noch eigene Vollzugszuständigkeiten. Da sich Schwarzarbeit im Verborgenen abspielt, fehlen naturgemäß valide Zahlen zu deren Umfang, unabhängig von der Nationalität der Beschäftigten. Hinzu kommt, dass sich die Aufdeckung illegaler Praktiken in Privathaushalten besonders schwierig gestaltet, da diese im Gegensatz zu Geschäftsräumen von den zuständigen Kontrollbehörden, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls, nur mit Einverständnis des Berechtigten betreten werden dürfen (Art. 13 Grundgesetz – GG).

Die Erhebung von Zahlen gestaltet sich darüber hinaus schwierig, weil das Beschäftigungsprofil einer im Haushalt beschäftigten Kraft nicht definiert und unterschiedlichen Interpretationen zugänglich ist. Die Tätigkeit kann vielschichtig sein und von Hilfe im Haushalt (z. B. Unterstützung bei Reinigung, Einkaufen, Wäsche, Kochen) bis zu Begleitung zu Terminen, Unterhaltung und niederschweligen Hilfstätigkeiten aus dem Grundpflegerischen Bereich (z. B. Anziehhilfe, einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme) reichen; sie muss insbesondere von der Tätigkeit einer Pflege(fach)kraft streng abgegrenzt werden. Die hier beschriebene Tätigkeit ist insbesondere keine Leistung der sozialen Pflegeversicherung. Die Pflegekassen dürfen ambulante Pflege nur durch Pflegeeinrichtungen gewähren, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.

Für die Beschäftigung einer im Haushalt beschäftigten Kraft bestehen einkommensteuerrechtliche Anreize, die teilweise auch dazu bestimmt sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu bekämpfen: Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die keine geringfügige Beschäftigung darstellen, oder für die Inanspruch-

nahme von haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4.000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen (§ 35a Einkommensteuergesetz).

Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Förderrichtlinien hat das 2018 vom Ministerrat beschlossene Pflegepaket hinsichtlich der zugesagten staatlichen Förderung für stationäre Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze, ab wann können Anträge gestellt werden und wie ist die Abwicklung geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Staatliche Förderung für stationäre Pflegeplätze

Im Jahr 2018 hat die Staatsregierung beschlossen, ab dem Jahr 2019 1.000 Pflegeplätze zu fördern. Dieses Ziel fand Eingang in den Koalitionsvertrag der CSU und der FREIEN WÄHLER. Nach Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 durch den Landtag kann die Förderrichtlinie erstellt bzw. in Kraft gesetzt werden. Danach können die Vorhabensträger entsprechende Förderanträge stellen. Der Vollzug der Förderrichtlinie soll durch das Landesamt für Pflege erfolgen.

Staatliche Förderung für Kurzzeitpflege

Mit dem Förderprogramm nach der Förderrichtlinie Pflege (WoLeRaF) leistet der Freistaat Bayern einen Beitrag, um die Vorhaltung von Kurzzeitpflegeplätzen wieder attraktiver zu machen, indem ein Ausgleich für Tage einer Nichtbelegung gewährt wird. Damit werden Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen von den mit der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen einhergehenden besonderen finanziellen Risiken wegen schwankender Belegungsnachfrage entlastet.

Im Rahmen der seit 01.09.2018 möglichen Förderung können für die Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen oder die Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids pro Projekt maximal 100 Euro je nichtbelegtem Tag bis zu einer Höchstgrenze in Höhe von 10.000 Euro je Platz und Jahr gewährt werden. Dabei gelten Grenzen für die Anzahl zu fördernder Plätze je nach Größe der Einrichtung. Im bayerischen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Schaffung von 500 neuen Plätzen für die Kurzzeitpflege in Bayern finanziell zu unterstützen.

Der Vollzug erfolgt gegenwärtig durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales und wird auf das Landesamt für Pflege übergehen.